

## DIE REPUBLIK DES ADELS

### Zum Begriff der Aristokratie in der politischen Sprache der Frühen Neuzeit

Von Nadir Weber, Bern

Im August 1789 erwähnte ein Rezensent in der „Chronique de Paris“ drei Optionen, die in der letzten Zeit in den Debatten um Frankreichs zukünftige Verfassung diskutiert worden seien: „Die einen forderten die feudale Aristokratie, einige riefen die amerikanische Demokratie herbei, andere wiederum beriefen sich auf die absolute Monarchie.“<sup>1</sup> Bezüglich der zweiten und dritten Alternative dürften beim heutigen Betrachter kaum Verständnisschwierigkeiten auftreten, verweisen sie doch auf zwei politische Ordnungen, welche die Epocheneinteilung in Ancien Régime und politische Moderne geradezu idealtypisch zu repräsentieren scheinen. Die absolute Monarchie galt bereits den zeitgenössischen Beobachtern als Charakteristikum der französischen Verfassung des 17. und 18. Jahrhunderts und diente sodann Generationen von Historikern als Ausgangspunkt für Beschreibungen des „Zeitalters des Absolutismus“<sup>2</sup>. Der Bezug auf die amerikanische Demokratie verweist dagegen auf den modernen, auf Rechtsgleichheit und individuellen Freiheitsrechten beruhenden repräsentativ-demokratischen Verfassungsstaat<sup>3</sup>. Wie aber verhält es sich mit der „feudalen Aristokratie“?

Folgt man den gängigen historischen Wörterbüchern zur Französischen Revolution, so müsste man Aristokratie mit „Adel“ oder allenfalls – etwas

---

<sup>1</sup> *Les uns [...] demandoient l'aristocratie féodale, quelques-uns sollicitoient la démocratie américaine, d'autres enfin invoquoient la monarchie absolue.* „Chronique de Paris“ vom 29. 8. 1789, 1 (Besprechung von Céruttis „Vues générales sur la constitution française“), zit. n. *Dippel*, Art. „Démocratie, Démocrates“, 72. – Für zahlreiche Hinweise und Kommentare danke ich Herrn Prof. Dr. Christian Windler, für die kritische Lektüre Nadine Amsler.

<sup>2</sup> Vgl. *Cosandey/Descimon*, *L'absolutisme en France*, die für eine Historisierung des Begriffs „absolute Monarchie“ plädieren. Zum gegenwärtigen Stand der Debatte um den Absolutismusbegriff vgl. etwa *Schilling* (Hrsg.), *Absolutismus. Zur Begriffsgeschichte von „Monarchie“* siehe *Dreitzel*, *Monarchiebegriffe*.

<sup>3</sup> Dies im Unterschied zur klassischen athenischen Demokratie, die lange als abschreckendes Beispiel für Volksherrschaft galt und auch in den konstitutionellen Debatten in Amerika und Frankreich als Vorbild nur eine geringe Rolle spielte; vgl. *Nippel*, *Antike oder moderne Freiheit?*, insbes. 125–200.

breiter – mit „Privilegierte“ übersetzen<sup>4</sup>. Dies ergibt aber in Bezug auf das Eingangszitat offensichtlich keinen Sinn, verweisen die beiden 1789 ebenfalls genannten Begriffe der absoluten Monarchie und der Demokratie doch eindeutig auf Verfassungsformen und nicht auf einen sozialen Stand. Mit „Aristokratie“ muss der Kommentator vielmehr die dritte Staats- und Regierungsform der klassischen aristotelischen Trias gemeint haben, also die Herrschaft eines begrenzten Kollektivs im Gegensatz zur Alleinherrschaft oder zur Herrschaft aller. Ein solcher Gebrauch des Begriffs stellt den Verfasser des Artikels in die Tradition einer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von antiken Begrifflichkeiten bestimmten politischen Sprache<sup>5</sup>. Das zu dieser Zeit in Frankreich bereits deutlich negativ konnotierte Adjektiv „feudal“<sup>6</sup> sowie dessen Nennung zusammen mit zwei eindeutig in den Diskursen des 17. und 18. Jahrhunderts zu verortenden Verfassungsalternativen verweisen jedoch auch auf den Umstand, dass der Aristokratiebegriff im Kontext gewandelter politisch-sozialer Verhältnisse und Diskurse eine ganz spezifische, weder in antiken Konzeptionen noch in der gegenwärtigen Bedeutung aufgehende Semantik erhalten hatte. Unter „Aristokratie“ wurde weder eine definitivisch amorphe „Herrschaft der Tugendhaftesten“ verstanden noch eine soziale Elite, sondern – dies sollen die folgenden Ausführungen zeigen – eine spezifische Variante polyarchisch organisierter Gemeinwesen, in welcher eine durch ständische Qualität und Amtsinhaberschaft definierte Minderheit die Souveränität innehatte: eine Republik des Adels. So zählte ein deutschsprachiges Lexikon *Aristokratie* noch 1778 zu den *Freystaaten (Republiken)* und begriff sie als *eine Regierungsform, wo die höchste Gewalt nur einem Theil der Mitbürger durch die Rathsversammlung allein zukommt*; 1783 verstand ein englischsprachiges Wörterbuch unter *aristocracy* eine *republic governed by the nobility, or leading men*<sup>7</sup>.

Der heuristische Wert der Rekonstruktion von Semantiken historischer Schlüsselbegriffe ist zwar nach wie vor unbestritten, denn erst die Annäherung an die Bedeutung von Begriffen im Kontext bestimmter Wortfelder und Diskurse eröffnet einen Zugang zum kommunikativen Sinn sprach-

<sup>4</sup> Vgl. etwa die Artikel von *Higonnet*, Art. „aristocrats“, oder *Genty*, Art. „Aristocrates/aristocratie“, die Aristokratie mit dem zweiten Stand gleichsetzen und den Begriff „aristocrates“ dann davon ableiten.

<sup>5</sup> Unter „politischer Sprache“ verstehen wir in einem weiten Sinne das Vokabular sowie die Regeln seines Gebrauchs im kommunikativen Rahmen eines sich ausdifferenzierenden politischen Systems. Der Begriff ist damit allgemeiner gefasst als der auf John Pocock zurückgehende, der damit spezifische Traditionen innerhalb des politischen Denkens wie etwa jene des „klassischen Republikanismus“ bezeichnet (siehe dazu etwa *Richter*, *Reconstructing*, insbes. 55–58); solche Aussagesysteme werden im Folgenden als Diskurse bezeichnet.

<sup>6</sup> Vgl. *Hewel*, Art. „Féodalité, Féodal“, insbes. 16–25, wonach das zuvor noch wenig gebräuchliche Begriffspaar in den Jahrzehnten vor der Revolution vorwiegend zur Kritik an ständischen Vorrechten verwendet wurde.

<sup>7</sup> Zitate: Art. „Aristokratie“, in: *Köster*, *Deutsche Encyclopädie*, Bd. 1 (1778), 760; Art. „Aristocracy“, in: *Lemon*, *The English Etymology* (1783, unpag.).

licher Aussagen in historischen Quellen<sup>8</sup>. Wer sich für das Bedeutungsspektrum des Aristokratiebegriffs in der Frühen Neuzeit interessiert, wird jedoch in den einschlägigen begriffsgeschichtlichen Nachschlagewerken kaum fündig: Entweder wird „Aristokratie“ bereits von vornherein mit „Adel“ gleichgesetzt<sup>9</sup> oder gar nicht erst als Lemma aufgeführt<sup>10</sup>. Studien zur politischen Ideengeschichte haben die Bedeutung des Begriffs im Werk bestimmter Theoretiker zwar hin und wieder thematisiert, doch fanden diese Ergebnisse keinen Eingang in Überblickswerke dieses Forschungszweigs<sup>11</sup>. Auch in der mittlerweile umfangreichen Literatur zum frühneuzeitlichen Republikanismus wurden die Unterschiede zwischen Aristokratie und Demokratie in der politischen Sprache des 16. bis 18. Jahrhunderts bisher kaum berücksichtigt – und dies, obschon eine solche Thematisierung in John A. Pococks grundlegender Studie zum „Machiavellian Moment“ noch durchaus angelegt war, widmet sich dieser vor dem Ausflug in den transatlantischen Raum doch ausführlich der florentinischen Diskussion um Venedig als Modell einer aristokratischen Republik<sup>12</sup>. Vor einigen Jahren hat zwar Andreas Suter

<sup>8</sup> Vgl. zu der klassischen Formulierung zur Begriffsgeschichte als Methode *Koselleck*, Einleitung, und *ders.*, Begriffsgeschichten, sowie insbesondere die Kritik von *Busse*, Historische Semantik. Zu neueren Ansätzen der Begriffsgeschichte vgl. u. a. die Beiträge in *Reichardt* (Hrsg.), Aufklärung und Historische Semantik, und *Bödeker* (Hrsg.), Begriffsgeschichte, sowie *Steinmetz*, Neue Wege. Die Bedeutung von Begriffen lässt sich nur über die Analyse konkreter Verwendungen erschließen und ist streng genommen bei jedem Gebrauch einmalig; durch Abstraktion lassen sich aber für bestimmte zeiträumliche Kontexte allgemeinere semantische „Familienähnlichkeiten“ (Wittgenstein) aufzeigen, was sich die vorliegende Skizze zum Ziel nimmt.

<sup>9</sup> Diese interpretatorische Vorwegnahme betrifft bezeichnenderweise den ersten Artikel der „Geschichtlichen Grundbegriffe“, *Meier/Conze*, Art. „Adel, Aristokratie“, wo zwar kurz auch auf die von „Adel“ abweichenden Bedeutung des Aristokratiebegriffs in der Frühen Neuzeit eingegangen wird, für die Zeit nach 1700 jedoch ein Zurücktreten dieser Bedeutung vermutet wird (ebd., 18–20). In *Conze*, Art. „Aristokratie, Adel“, Sp. 505, wird das Doppellemma damit begründet, der Bezug von Adel zu Aristokratie habe sich „historisch [...] hergestellt“. In *Conze* (Hrsg.), Kleines Lexikon des Adels, 51, wird lediglich auf den Eintrag „Adel“ verwiesen.

<sup>10</sup> So in *Bély* (Hrsg.), Dictionnaire de l'Ancien Régime, im „Historischen Lexikon der Schweiz“, wo dies etwa angesichts der Tatsache, dass „Oligarchie“ mit einem eigenen Artikel versehen wird, besonders erstaunt, und in *Jaeger* (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, wo lediglich auf den Artikel „Staatsformenlehre“ verwiesen wird (ebd., Bd. 1, Sp. 638), der die Aristokratie zwar erwähnt, aber nicht näher darauf eingeht (*Weber*, Art. „Staatsformenlehre“). In Überblickswerken zur politischen Ideengeschichte findet sich der Begriff zwar meist im Register, scheint aber bisher nicht Gegenstand einer systematischen Betrachtung geworden zu sein. Die angekündigte Studie zum Begriffsfeld „aristocratie/aristocrate“ in *Reichardt/Lüsebrink* (Hrsg.), Handbuch, welche die Lücke vielleicht hätte ausfüllen können, kam nie zustande.

<sup>11</sup> In *Horowitz* (Hrsg.), New Dictionary of the History of Ideas, etwa wird dem Begriff kein eigener Beitrag gewidmet; wenn er in anderen Artikeln auftaucht, wird er meist im Sinne von Adel gebraucht. Wichtige Spezialstudien sind insbesondere jene David W. Carrithers zu Montesquieu: *Carrithers*, Democratic and Aristocratic Republics; *ders.*, Not So Virtuous Republics; vgl. ferner zu Rousseau *Cranston*, Jean-Jacques Rousseau.

<sup>12</sup> Vgl. *Pocock*, Machiavellian Moment, 83 ff. Zur europaweiten Rezeption und Diskussion der Verfassung Venedigs vgl. *Haitsma Mulier*, The Myth of Venice, und neuerdings auch *Fröhlich*, Mysterium Venedig.

in Bezug auf die frühneuzeitliche Eidgenossenschaft dafür plädiert, die in der zeitgenössischen Selbst- und Fremdwahrnehmung verbreitete Unterscheidung zwischen städtisch dominierten Ratsaristokratien und ländlichen Gemeindedemokratien wieder in den Blick zu nehmen<sup>13</sup>. Während über die politische Sprache und Kultur in vormodernen Demokratien mittlerweile mehrere Studien vorliegen, sind vergleichbare Darstellungen für die Verwendung des Aristokratiebegriffs bisher aber ausgeblieben<sup>14</sup>. Arbeiten zur historischen Semantik des Republikbegriffs wiederum haben das Fortdauern der Unterscheidung zwischen Aristokratie und Demokratie in der politischen Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts zwar zuweilen festgestellt, meist aber als irrelevant gedeutet<sup>15</sup>. Ob dies tatsächlich auf die mangelnde Bedeutung des Aristokratiebegriffs in der Quellsprache zurückzuführen ist oder nicht eher auf das – im Gegensatz zu „Monarchie“, „Republik“ und „Demokratie“ – weitgehende Verschwinden dieses Begriffs als Kategorie zur Bezeichnung von Verfassungsformen im 19. und 20. Jahrhundert, ist dabei noch offen. Jedenfalls wurde die Binnendifferenzierung zwischen aristokratischen und demokratischen Republiken auch in Überblickswerken zur politischen Kultur frühneuzeitlicher Polyarchien bis anhin kaum thematisiert<sup>16</sup>.

Im Gegensatz dazu finden „Aristokratie“ und davon abgeleitete Begriffe in der Adelforschung häufig Verwendung. Diese bezieht sich jedoch fast ausschließlich auf den Primärgegenstand der Forschung, nämlich den Adel, für den sich der Aristokratiebegriff insbesondere in englischsprachigen Publikationen als Synonym eingebürgert hat. Der Fokus dieser Untersuchun-

<sup>13</sup> Suter, Vormoderne und moderne Demokratie, insbes. 237–244.

<sup>14</sup> Zur Demokratie vgl. insbes. Brändle, Demokratie und Charisma; Schnyder, Reformation und Demokratie; Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Lediglich die ältere Studie von Merkel, Demokratie und Aristokratie, nimmt für den schweizerischen Raum die Differenzierung explizit in den Blick, ist aber aufgrund der überholten ideengeschichtlichen Zugangsweise für eine Begriffsgeschichte kaum von Nutzen.

<sup>15</sup> So explizit Maissen, Geburt der Republic, 575, wonach die Trias der drei Verfassungen und ihrer Verfallsformen in der politischen Praxis – im Gegensatz zu gelehrten Diskursen – in dieser Zeit unwichtig geworden sei. Mager, Art. „Republik“, 580 ff., sieht im freistaatlichen Republikbegriff seit dem 14. Jahrhundert eine Verschmelzung der antiken Kategorien von Aristokratie und Demokratie resp. Politie, ohne auf das Fortdauern dieser Kategorien einzugehen. Durand, Les républiques, geht nicht auf die frühneuzeitlichen Demokratien ein und bezeichnet die vormodernen Republiken allesamt – und ohne genauere Bezugnahme auf die zeitgenössischen Begriffsemantiken – als aristokratisch oder oligarchisch (etwa ebd., 144). Gojoso, Le concept, bemerkt dagegen an verschiedenen Stellen die Persistenz des Dualismus von Demokratie und Aristokratie im Republikdiskurs (etwa ebd., 177, 195, 271) und verortet die Verengung des Konzepts auf die demokratische Spielart erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (ebd., 281).

<sup>16</sup> Vgl. zuletzt Holenstein/Maissen/Prak (Hrsg.), The Republican Alternative, wo „aristocracy“ meist als Bezeichnung für den Adel in Monarchien verwendet wird (etwa in der Einleitung, 12). Siehe auch Gelderen/Skinner (Hrsg.), Republicanism; Koenigsberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus.

gen liegt dabei meist auf der Stellung und dem Selbstverständnis des Adels in Monarchien. Polyarchisch verfasste Gemeinwesen mit Adelsdominanz wie das polnisch-litauische Königreich oder die Republiken Venedig und Genua werden dagegen teils auch als „Adelsrepubliken“ bezeichnet, ohne dass dieser Begriff jedoch bisher genauer bestimmt und mit zeitgenössischen Begriffen in Beziehung gesetzt worden wäre<sup>17</sup>. In Studien zum „aristokratischen Republikanismus“ stand bisher wiederum nicht die Verwendung des Aristokratiebegriffs im Zentrum des Interesses, sondern vielmehr die Tatsache, dass sich auch Reformautoren des Adels in Monarchien der Sprache des „klassischen Republikanismus“ bedienten<sup>18</sup>. Jüngst wurden zudem auf Montesquieu zurückgehende Konzepte, die auf die Stärkung des Adels als intermediäre Gewalt zwischen Souverän und Volk abzielten, als bis weit ins 19. Jahrhundert wirksame politische Denktradition des „aristokratischen Liberalismus“ bezeichnet<sup>19</sup>. Der Prozessbegriff „Aristokratisierung“ wird ferner verwendet, um die Stärkung von Adelherrschaft und -autonomie im Gegensatz zu Zentralisierungsbestrebungen der Krone zu bezeichnen<sup>20</sup>. Er scheint für das Aufzeigen von Schnittstellen zwischen Republikanismus- und Adelforschung insofern besonders geeignet, als er auch in Bezug auf polyarchisch verfasste Gemeinwesen als analytische Kategorie verwendet wird. Dort wird mit „Aristokratisierung“ jedoch eher die Herausbildung von weitgehend abgeschlossenen, in der Lebensführung am Adel orientierten Gruppen innerhalb von Bürgerschaften oder Gemeinden bezeichnet<sup>21</sup>. Für eine Klärung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wäre es hier notwendig, sich darüber zu verständigen, worauf der Prozess der Aristokratisierung zielt, was also unter „Aristokratie“ zu verstehen ist.

<sup>17</sup> Zu Polen vgl. etwa *Wyczański*, Polen als Adelsrepublik. In Bezug auf Venedig spricht beispielsweise *Eickhoff*, Venedig, 56 f., von einer „Adelsrepublik“, für Genua verwendet den Begriff etwa *Zunckel*, Rüstungsgeschäfte, 113, 116, 209. Zur Republik Bern vgl. auch *Weber*, Adelsrepublik. Auf das Fehlen vergleichender Darstellungen oder einer Typologie weist etwa der Umstand hin, dass im Eintrag „Adelsrepublik“ in *Conze* (Hrsg.), Kleines Lexikon des Adels, lediglich auf das polnisch-litauische Beispiel verwiesen wird (ebd., 38). Zum Stand der gegenwärtigen Adelforschung siehe etwa *Asch*, Europäischer Adel; zum Adel in den verschiedenen europäischen Ländern vgl. *Scott* (Hrsg.), Nobilities, und die dort genannte Literatur.

<sup>18</sup> Vgl. für Frankreich *Ellis*, Boulainvilliers; *Tholozan*, Boulainvilliers; *Smith*, Nobility Reimagined, 37–48; für Schweden vgl. *Wolff*, Aristocratic Republicanism.

<sup>19</sup> *De Dijn*, French Political Thought. Diese Bezeichnung erfolgte merkwürdigerweise unter vollständiger Auslassung von Montesquieus – sich nur auf polyarchische Gemeinwesen beziehende – Verwendung des Aristokratiebegriffs, die sich von der von Theoretikern des 19. Jahrhunderts wie Alexis de Tocqueville deutlich unterscheidet.

<sup>20</sup> Zu dieser Verwendung siehe etwa *Asch*, Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie?

<sup>21</sup> Vgl. *Capitani*, Art. „Aristokratisierung“. *Peyer*, Anfänge, 25, spricht etwa für die eidgenössischen Orte im 16. Jahrhundert von deutlichen Tendenzen „zur Ausbreitung und Verfestigung der Häuptergeschlechter zu einer geschlossenen Oberschicht, zu einer Aristokratie“.

In den letzten Jahren wurde in diesem Zusammenhang von einigen Autoren vorgeschlagen, „Aristokratie“ explizit als analytische Kategorie zur Erforschung historischer Führungsgruppen zu verwenden, um damit den Schwierigkeiten zu entgehen, die sich aus dem Begriff des Adels ergeben<sup>22</sup>. Dies mag sich für historische Perioden, in welchen „Aristokratie“ selten als Quellenbegriff auftaucht, anbieten, birgt aber gerade für die (griechische) Antike und die Frühe Neuzeit neues Verwirrungspotential. So drohen die Verdeckung relevanter historischer Diskursstränge oder gar Verwechslungen zwischen Quellen- und Analysesprache. Die folgenden Ausführungen zu den Semantiken des Aristokratiebegriffs in der politischen Sprache des 16. bis 18. Jahrhunderts sollen dagegen verdeutlichen, dass gerade einem begriffsgeschichtlichen Zugang das heuristische Potential innewohnen könnte, Grundprobleme der Adels- und Republikanismusforschung in einem anderen Licht zu betrachten. In einem ersten Schritt wird hierzu auf der Grundlage von zeitgenössischen Nachschlagewerken und Schriften der politischen Theorie eine – notwendig grob und allgemein gehaltene – Rekonstruktion der Semantiken des Aristokratiebegriffs in der frühneuzeitlichen politischen Sprache vorgenommen (I). Anschließend werden die Gemeinwesen in den Blick gerückt, die in solchen allgemeinen Beschreibungen als Beispiele für die aristokratische Staats- und Regierungsform angeführt und diskutiert wurden (II). Sodann wird an einem dieser Beispiele, der frühneuzeitlichen Republik Bern, verdeutlicht, welche Bedeutung dem Begriff der Aristokratie in der „politischen Alltagssprache“ als Kategorie der Selbstbeschreibung und Zielvorstellungen zukommen konnte (III). Die Rekonstruktion der Differenz zwischen frühneuzeitlichem und modernem Begriffsgebrauch impliziert schließlich auch die Frage nach der Art und Weise, wie diese zustande gekommen ist, also nach dem semantischen Wandel. Dieser setzte zu Beginn der Sattelzeit ein und beschleunigte sich im Kontext der Französischen Revolution, wobei insbesondere zu fragen sein wird, in welchem Bezug die revolutionäre zur vorrevolutionären Begriffsverwendung in Frankreich stand (IV). Abschließend wird skizziert, welche Fragen sich ausgehend von diesen begriffsemantischen Befunden für weiterführende Forschungen ergeben könnten.

---

<sup>22</sup> Vgl. *Morsel*, *L'aristocratie médiévale*, 5–7. Als Probleme des Adelsbegriffs sieht Morsel seine von Wertungen nicht freien Konnotationen, die sehr unterschiedliche Zwischenlage des Begriffs zwischen Quellen- und Analysesprache. Für die Antike vgl. auch *Fouchard*, *Aristocratie et démocratie*, 11–24, der den Begriff zur Bezeichnung einer politisch-sozialen Elite („classe“) verwendet. Jüngst wurde der Begriff als analytische Kategorie auch für die Frühneuezeitforschung vorgeschlagen; vgl. *Beck/Scholz/Walter*, Einführung, insbes. 1–3, und die weiteren Beiträge in diesem Sammelband (zur Frühen Neuzeit allerdings nur derer zwei).

## I. Eine Republik des Adels

Der Aristokratiebegriff entstammt der politischen Sprache der griechischen Antike und bezeichnete wörtlich eine „Herrschaft der Besten“ oder „Tugendhaftesten“ (*áristoi*)<sup>23</sup>. Aristoteles definierte Aristokratie als Verfassung, „welche auf den an Tugend (*areté*) schlechthin besten und nicht nur auf Grund irgendeiner Voraussetzung guten (*agathós*) Männern beruht [...]. Denn in ihr allein fällt schlechthin der gute Mann mit dem guten Bürger (*polítēs*) zusammen, während in allen anderen die Tüchtigkeit nur nach Maßgabe der jedesmaligen Verfassung vorhanden ist“<sup>24</sup>. Zumindest im idealtypischen Sinne erschien sie damit als die beste der drei respektive sechs Verfassungsformen, da in ihr mehrere an Tugend Gleiche gemeinsam das Gemeinwesen verwalteten<sup>25</sup>. Ab dem 12. oder 13. Jahrhundert wurde der Begriff im Rahmen der Lehre von den Verfassungs- oder Regierungsformen wieder in gelehrten Schriften rezipiert und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Nicolaus Oresme erstmals in eine Vernakularsprache übertragen<sup>26</sup>. Zahlreiche Lehrbücher und Abhandlungen zur Politik griffen bis ins 18. Jahrhundert auf diese Typologie zurück<sup>27</sup>. Die Begriffe wurden dabei jedoch stets in neue Denksysteme eingepasst und auf andersartige empirische Sachverhalte bezogen. Insbesondere die Diskurse um Republik, Souveränität und Adel verliehen dem Aristokratiebegriff seit dem 16. Jahrhundert eine neue, spezifisch frühneuzeitliche Semantik.

Unter Republik (*res publica*) verstanden frühneuzeitliche Leser je nach Kontext eine größere Gemeinschaft von Menschen (Gelehrtenrepublik, Republik eines Königreichs etc.), eine Bezeichnung für eine politische Ordnung (Staat) oder eine spezifisch nichtmonarchische Verfassung. Die letztgenannte Bedeutung hatte sich seit dem 14. Jahrhundert in Italien ausgebildet und wurde spätestens im Verlauf des 17. Jahrhunderts zur vorherrschenden<sup>28</sup>. Diese allgemeine Bezeichnung von polyarchischen Gemeinwesen ließ jedoch die Begriffe „Aristokratie“ und „Demokratie“ der klassischen Staatsfor-

<sup>23</sup> Der Begriff der *áristoi* ist dabei älter als jener der „Aristokratie“ und wurde bereits im archaischen Griechenland als Bezeichnung für eine politisch-soziale Führungsschicht verwendet, ohne dass sich daraus ein mit der Neuzeit vergleichbarer rechtlich privilegierter Adelsstand herausgebildet hätte; vgl. *Schmitz*, *Verpasste Chancen*, 37–43. Zur Begriffsgeschichte von „Aristokratie“ und „Adel“ seit der Antike vgl. *Meier/Conze*, Art. „Adel, Aristokratie“.

<sup>24</sup> *Aristoteles*, *Politik*, IV/7, 1293b, 46 ff., 191 f.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., III/18, 1388a, 32 ff. Wenn einer jedoch alle anderen an Tugend überlege, gebühre der Monarchie der Vorrang.

<sup>26</sup> Vgl. für das Folgende überblicksartig *Mohnhaupt*, Art. „Verfassung“, Sp. 973 f., und *Dierse*, Art. „Verfassungsformen“ (nicht ganz identisch in Bezug auf die Chronologie: Sp. 982 f.). Zur Rezeptionsgeschichte von Aristoteles' „Politik“ vgl. nun *Horn/Neschke-Hentschke* (Hrsg.), *Politischer Aristotelismus*.

<sup>27</sup> *Dierse*, Art. „Verfassungsformen“, Sp. 983 f.

<sup>28</sup> Vgl. *Gojosso*, *Le concept*, 35 u. passim; *Mager*, Art. „Republik“, insbes. 580–589.

menlehre nicht verschwinden, sondern etablierte sie – nebst den Mischformen – vielmehr als Varianten des neuen Ordnungsbegriffs. Bereits Niccolò Machiavelli bezeichnete in seinen Schriften zwar prinzipiell Republik und Fürstenherrschaft als die beiden grundlegenden Staatsformen, unterschied aber sogleich weiter zwischen Republiken, in welchen der Adel die Herrschaft innehatte und den Schutz der Freiheit des Gemeinwesens gewährleistete, und solchen, in welchen das ganze Volk an der Regierung beteiligt sei, also zwischen Aristokratien und Demokratien<sup>29</sup>. Der Aristokratie attestierte er dabei größere Langlebigkeit und Stabilität, gestützt auf das Paradigma der im florentinischen republikanischen Krisendiskurs um 1500 als mögliches Modell diskutierten Republik Venedig und mit dem klassischen Verweis auf das antike Sparta<sup>30</sup>. Wenn er schließlich doch den Republiken mit einem *governo largo* den Vorzug gab, dann deshalb, weil sie – wie die römische Republik – eher in der Lage seien, die bürgerliche *virtù* für eine schlagkräftige Milizarmee zu mobilisieren. Auch Montesquieu, der bei der Bestimmung der Regierungsformen bekanntlich nicht der klassischen Dreiteilung folgte, indem er von der monarchischen die despotische und die republikanische Form unterschied, verzichtete nicht auf den Aristokratiebegriff. Als zwei Spielarten von Republik wurden Aristokratie und Demokratie vielmehr sowohl hinsichtlich ihrer Gesetze als auch ihrer Prinzipien und Sitten voneinander unterschieden<sup>31</sup>. Aristokratie galt bis zum Ende des Ancien Régime als eine Variante der Republik, die als solche spezifische Vor- und Nachteile polyarchischer Verfassungen gegenüber der dominierenden monarchischen Staatsform aufwies, sich jedoch in wichtigen Punkten auch von der Demokratie unterschied. Noch 1787 behandelte John Adams in seiner „Defense of the Constitutions of the United States“ die aristokratischen und demokratischen Republiken gesondert<sup>32</sup>.

Durch Bezüge auf den frühneuzeitlichen Souveränitätsdiskurs erhielt der Aristokratiebegriff in der Frühen Neuzeit zudem eine bisher ungekannte

<sup>29</sup> Machiavelli, *Discorsi* (1532), I/2, 12; I/5, 21–23. Vgl. hierzu auch Pocock, *Machiavellian Moment*, 183–218.

<sup>30</sup> Machiavelli, *Discorsi*, I/5, 21–23, mit Bezug auf konkrete Institutionen wie den Rat der Zehn auch I/34, 96, u. I/49, 130. Im Umfeld Machiavellis pries insbesondere der Kreis um Bernardo Rucellai ein *governo stretto* der *ottimati* mit einem Dogen als *Primus inter Pares* als Weg, Florenz aus der Krise zu führen; vgl. Pocock, *Machiavellian Moment*, 99 ff. Zum Bild von Sparta im neuzeitlichen politischen Denken vgl. Rawson, *Spartan Tradition*.

<sup>31</sup> Zum Aristokratiebegriff bei Montesquieu vgl. die Arbeiten von David W. Carrithers in Anm. 11. Zur Typologie der Regierungsformen bei Montesquieu siehe auch Larrère, *Les typologies des gouvernements*.

<sup>32</sup> Adams, *A Defence of the Constitutions*, Bd. 1, Briefe XI–XIX, 35–69, wo die aristokratischen Republiken Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Mülhausen und Biel, St. Gallen, Genf, Lucca und Genua, Venedig sowie die Vereinigten Provinzen der Niederlande auf ihre Verfassung und die darin enthaltenen *checks and balances* hin diskutiert werden. Vgl. dazu bereits den Hinweis bei Carrithers, *Not So Virtuous Republics*, 247; zu Adams Ausführungen zur Aristokratie siehe Pocock, *The Book Most Misunderstood*.



definitivische Schärfe. Souveränität als höchste soziale und politische Würde wurde zwar am ehesten mit Königsherrschaft assoziiert<sup>33</sup>, konnte aber nach Meinung der maßgeblichen Autoren grundsätzlich auch von einem Kollektiv ausgeübt werden, wie die Beispiele Venedigs, der Niederlande und der Eidgenossenschaft zeigten. Entscheidend für die Bestimmung der Staatsform war dabei das Kriterium der relativen Anzahl jener, welche die von äußeren und inneren Bindungen losgelöste Gesetzgebungsgewalt für sich beanspruchen konnten. Als Aristokratie bezeichnete Jean Bodin demnach ein Gemeinwesen, in welchem eine Minderheit – das heißt weniger als die Hälfte – des Volkes die Souveränität innehatte, also dem Volk als Ganzem und jedem Einzelnen Gesetze vorschreiben könne<sup>34</sup>. Nach Grotius' „De jure belli ac pacis“, das den Fokus auf die äußere Anerkennung von Souveränität legt, konnten die diesen Status ausmachenden Rechte der Kriegsführung, autonomen Gesetzgebung und Verhandlungsmacht im Rahmen des Völkerrechts sowohl Königen als auch den „Vornehmsten“ oder „freien Völkern“ zufallen<sup>35</sup>. Ähnlich definierte Hobbes Aristokratie als Staatsform, in welcher die Souveränität – verstanden als Repräsentation des gesamten Gemeinwesens in einer oder mehreren Personen – bei einer Versammlung von „einigen vom Rest abgegrenzten Männern“ (*Certain men distinguished from the rest*) liege<sup>36</sup>. In Bezug auf die Sukzession bestehe die Eigenheit einer Aristokratie darin, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds der souveränen Versammlung diese selbst den Nachfolger wählen oder ein Wahlgremium bestimmen könne<sup>37</sup>. Im Gegensatz zur Monarchie und Demokratie kenne die Aristokratie zudem keine Ratgeber oder Repräsentanten des Souveräns, denn der Staatsrat falle hier mit diesem zusammen<sup>38</sup>. Als zentrales Unterscheidungsmerkmal der Aristokratie gegenüber der Demokratie galt also unter Bezugnahme auf das Souveränitätskonzept, dass die Souveränität bei einer Minderheit zu liegen hatte. Konnten politische Entscheidungen von dieser nicht *eigenmächtig* getroffen und durchgesetzt werden, resümierte ein Lexikon des 18. Jahrhunderts, so wären diese *Vornehmsten [...] nur Unter=Obrigkeiten, und die höchste Gewalt beim Volcke, weswegen eine Aristocratie aus dem Gebrauch der majestätischen Rechte zu beurtheilen sei*<sup>39</sup>.

<sup>33</sup> Vgl. *Krischer*, Souveränität als sozialer Status, 13 f. Zur Begriffsgeschichte von „Souveränität“ vgl. *Quaritsch*, Souveränität.

<sup>34</sup> Vgl. *Bodin*, Sechs Bücher (1576), II/1, 320, II/6, 375 f.

<sup>35</sup> *Grotius*, De jure belli ac pacis (1625), I/1/I, 47.

<sup>36</sup> *Hobbes*, Leviathan (1651), II/19, 103.

<sup>37</sup> Ebd., II/19, 108 f.

<sup>38</sup> Ebd., II/23, 137.

<sup>39</sup> Art. „Aristocratie“, in: *Walch*, Philosophisches Lexicon (1733), Sp. 117–119, hier Sp. 117. Vgl. u. a. auch Art. „Aristocratia“, in: *Zedler*, Universal-Lexicon, Bd. 2 (1732), Sp. 457–1459, wonach der *hohe Rath* eine solche Gewalt haben müsse, *daß seine Handlungen nicht dem Urtheil des gantzen Volcks unterworfen sind, denn sonst ist es eine würckliche Democratie* (ebd., Sp. 130).

Manche Theoretiker legten grundsätzlich Wert darauf, die Eigenschaften der souveränen Minderheit, welche eine Aristokratie ausmache, nicht näher zu bezeichnen. Bodin etwa merkte bei seiner bereits erwähnten Definition explizit an, dass es für die Bestimmung des Begriffs nicht darauf ankomme, ob nun die Reichsten, die höchsten Adligen, die Klügsten oder die Tapfersten das Gesetzgebungsrecht innehätten, da es um reine Formen gehe<sup>40</sup>. An anderen Stellen spricht er jedoch von *seigneurs* oder *gentils-hommes*, wenn er auf die Inhaber der Souveränität in Aristokratien verweist<sup>41</sup>. Tatsächlich lag es für frühneuzeitliche Autoren und Leser nahe, den antiken Begriff der *aristoi* mit dem seit der römischen Antike diskursiv erzeugten und nun zunehmend auch rechtlich fixierten Stand des Adels (*nobilitas*) in Verbindung zu bringen – so nahe, dass bei Definitionsversuchen ansonsten eigens darauf verwiesen werden musste, dass die Mitglieder der aristokratischen Regierung *nicht schlechterdings nothwendig lauter Edelleute* sein müssten<sup>42</sup>. Andere definierten die Aristokratie dagegen explizit als eine Regierungsform, bei welcher der Adel die Souveränität innehatte, oder übersetzten den Begriff mit „Adelsregierung“<sup>43</sup>. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Differenz zwischen dem sozialen Stand des Adels und der Regierungsform, in welcher dieser die Souveränität innehatte, stets gewahrt blieb, die Begriffe „Aristokratie“ und „Adel“ also nicht als deckungsgleich empfunden wurden.

Im Aristokratiebegriff fanden Adels- und Republikdiskurse zusammen. Dies zeigt sich besonders deutlich bei Montesquieu, der die Eigenschaften der Wenigen, die in der Aristokratie herrschten, zwar nicht explizit benannte, diese Gruppe aber durchgängig mit dem Adel, einem *corps des nobles*, assoziierte<sup>44</sup>. Dabei unterschied er jedoch den Adel in Aristokratien explizit von jenem in Monarchien: Letzterer folge dem Prinzip der Ehre (*honneur*) und strebe entsprechend nach Distinktion<sup>45</sup>, während Ersterer auf politischer Tugend (*vertu*), also Liebe zum Vaterland fuße, sich durch Mäßigung

<sup>40</sup> Wie oben Anm. 34.

<sup>41</sup> Etwa Bodin, *Six livres de la République*, VI/4, 667 f.

<sup>42</sup> Art. „Aristocratie“, in: Walch, *Philosophisches Lexicon* (1733), Sp. 117–119, Sp. 117.

<sup>43</sup> Dies insbesondere in englischsprachigen Lexika, vgl. etwa den bereits in Anm. 7 genannten Lexikonbeitrag; ähnlich Art. „Aristocracy“, in: Johnson, *Dictionary of the English Language* (1783, zuerst 1755), Bd. 1 (unpag.): *That form of government which places the supreme power in the nobles*; Art. „Aristocracy“, in: Coles, *English Dictionary* (1717, unpag.), wo Aristokratie als *Government of a Common-wealth by Nobles* definiert wird, oder Art. „aristocracy“, in: Baley, *Universal Etymological Dictionary* (1724, unpag.), wonach Aristokratie *a form of Government where the Supremam Power is lodg'd in the Nobles or Peers* sei. Der Artikel „aristocratie“, in: Richelet, *Dictionnaire françois* (1680), 41, spricht von einer *Forme de gouvernement où commandent les plus-honnêtes gens*. Zur „Adelsregierung“ vgl. etwa die Übersetzung des englischen „aristocracy“ ins Holländische in Sewel/Buys, *Compleat Dictionary* (1766), Bd. 1 (unpag.): *Adel-regeering, een regeering dor de voornaamste Herren van 't land*.

<sup>44</sup> Vgl. Montesquieu, *De l'esprit des lois* (1748), etwa II/2, 16, in Bezug auf die Wahlverfahren für Ämter, oder III/3, 17, in Bezug auf die Bildung eines Rates.

<sup>45</sup> Ebd., III/6, 33; III/7, 33 f.; V/19, 91–95. Unter „Ehre“ (*honneur*) versteht Montesquieu Standesbewusstsein, also Streben nach Distinktion.

(*modération*) auszeichne und stets auf Gleichheit gegenüber den übrigen Adligen und eine nicht allzu große Distanz zu den Untertanen bedacht sei<sup>46</sup>. Diese Unterscheidung ist im Kontext einer publizistischen Auseinandersetzung um die Rolle und das Selbstverständnis des Adels im 18. Jahrhundert zu sehen. Im Anschluss an die Werke von Reformautoren wie François de La Mothe-Fénelon und Henri de Boulainvilliers, die sich vom Höflingsideal des 17. Jahrhunderts verabschiedeten und auf antike Republik- und Tugendkonzepte zurückgriffen, wurde diese Debatte insbesondere in Frankreich intensiv geführt<sup>47</sup>. Dem Aristokratiebegriff kam in diesem Kontext insofern eine besondere Relevanz zu, als sich in dieser Verfassungsform die Vorteile von republikanischer Gleichheit und Frugalität mit der Anlage zu politischer Tugend verbinden lassen sollten, die auch im 18. Jahrhundert noch primär dem Adel zugesprochen wurde. Auch der (vermeintliche) Theoretiker der Volkssouveränität, Jean-Jacques Rousseau, unterschied in seinem Verfassungsentwurf für Korsika zwischen dem „politischen Adel“ der Republiken und dem „feudalen Adel“ der Monarchien<sup>48</sup> und entwarf für den polnischen Adel das Modell einer auf Tugend und Gleichheit unter Gleichen basierenden Adelsrepublik<sup>49</sup>.

Insgesamt blieben die normativen Einschätzungen der Aristokratie jedoch auch nach der Aufwertung polyarchischer Verfassungsformen seit dem späten 17. Jahrhundert kontrovers<sup>50</sup>. Die „Encyclopédie“ von Diderot und d’Alambert rückte sie in die Nähe der Oligarchie, also einer Herrschaft der Wenigen allein zu ihrem eigenen Nutzen<sup>51</sup>. Ihr Gegenstück, die „Encyclopédie d’Yverdon“ pries die Aristokratie dagegen als mildeste, friedfertigste und aufgrund der Weisheit und Tugend der Regierenden geeignetste Verfassungsform, um das „Glück einer Nation“ herzustellen<sup>52</sup>. Als Vorzüge der Aristokratie gegenüber der Demokratie galten etwa nach Zedlers „Univer-

<sup>46</sup> Vgl. ebd., III/4, 30, ferner auch V/8, 68.

<sup>47</sup> Vgl. die grundlegende Studie von *Smith*, *Nobility Reimagined* (zu Fénelon und Boulainvilliers 37–48) sowie die oben in Anm. 18 genannte Literatur zum „aristokratischen Republikanismus“.

<sup>48</sup> Vgl. *Rousseau*, *Projet de constitution pour la Corse* (1763), 909. Nach *Kapossy*, *Iselin contra Rousseau*, 194, bezieht sich diese Stelle auf das Modell des Berner Patriziats. Zu Rousseaus Aristokratiebegriff vgl. – wenn auch zu knapp – *Cranston*, *Jean-Jacques Rousseau*. (Die Souveränität liegt gemäß Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“ beim „Gemeinwillen“, der nicht mit dem „Willen aller“ respektive einer Mehrheit zu verwechseln ist.)

<sup>49</sup> *Rousseau*, *Considérations sur le gouvernement de Pologne* (1770/71). Vgl. hierzu *Forycki*, *La noblesse polonaise*.

<sup>50</sup> Zur Beurteilung polyarchischer Verfassungen seit dem 17. Jahrhundert vgl. *Gojso*, *Le concept*, 195 ff.; *Maissen*, *Geburt der Republic*, 148–163.

<sup>51</sup> *Mallet/Diderot*, Art. „Aristocratie“, 651: *Il semble que l’aristocratie & l’oligarchie aient beaucoup de rapport ensemble [...]*. Dies mit dem Verweis auf Venedig und Genua, wo allein die Adligen unter Ausschluss des Volkes regierten.

<sup>52</sup> [...] *on ne sauroit douter qu’un tel gouvernement ne soit très-propre par lui-même à faire le bonheur d’une nation*. *Félice*, Art. „Aristocratie“, 525. Zur „Encyclopédie d’Yverdon“ vgl. die Beiträge in *Candaux* [u. a.] (Hrsg.), *L’Encyclopédie d’Yverdon*.

sal-Lexicon“, dass unter der kleinen Anzahl der Regierenden mehr *verständige und kluge Leute gefunden werden, als in der gantzen Menge des Volckes* und dass sich diese *eher einig* werden könnten<sup>53</sup>. Im Vergleich zur Monarchie dürfte zudem etlichen Untertanen *die Last der Regierung erträglicher* erscheinen. Als Nachteil wurde dagegen die mangelnde *Geschwindigkeit bey nöthigen Rathsschlüssen* genannt. Zudem komme es in einer Aristokratie häufig vor, dass nicht alle einer Meinung seien und damit in den Räten *schädliche Partheyen* entstünden. Auch hätten die Regierenden insgesamt *mehr Kräfte, die Unterthanen zu untertrücken*. Als am ehesten geeignet galt die aristokratische Regierungsform im Allgemeinen für Staaten mittlerer Größe; teils wurden die Einschätzungen jedoch auch davon abhängig gemacht, welchem Untertypus von Aristokratie eine Verfassung zuzuordnen war<sup>54</sup>. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts lässt sich dabei die Tendenz zu einer zusehends positiven Beurteilung einer Aristokratie mit gewählten Regierenden und einer zusehends negativen der „erblichen“ Aristokratie feststellen, bei der, so die Kritiker, die Regierenden die Souveränität allein aufgrund ihrer Geburt und nicht aufgrund ihrer Befähigung innehätten<sup>55</sup>. Solche Diskussionen bewegten sich jedoch nicht in einem rein abstrakten Rahmen, sondern bezogen sich meist auf konkrete empirische Beispiele.

## II. Blicke auf die frühneuzeitlichen Aristokratien

Die Regierung der gegenwärtigen Republiken entspreche mehr dem aristokratischen als dem demokratischen Modell, meinte der „Dictionnaire universel“ von Antoine Furetière 1690<sup>56</sup>. Tatsächlich rekurrierten Autoren des 16. bis 18. Jahrhunderts bei der Diskussion des Aristokratiebegriffs nicht

<sup>53</sup> Art. „Aristocratia“, in: *Zedler, Universal-Lexicon*, Bd. 2 (1732), Sp. 1457–1459.

<sup>54</sup> Manche Autoren unterschieden etwa nach Art der Rekrutierung der Regenten (*aristocratia successiva* versus *aristocratia electiva*), nach dem Umfang ihrer Herrschaftsrechte (*absoluta* versus *limita*), nach der Art der Versammlung je nach Wirkungsort der Regierenden (*urbica* versus *diffusa*) sowie danach, ob die Regenten auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Amtsdauer eingesetzt wurden (*perpetua* versus *temporaria*). Vgl. die Klassifizierungen in Art. „Aristocratia“, in: *Zedler, Universal-Lexicon*, Bd. 2 (1732), Sp. 1457–1459, sowie Art. „Aristocratie“, in: *Walch, Philosophisches Lexicon* (1733), Sp. 117–119.

<sup>55</sup> So besonders dezidiert bei *Rousseau, Du contrat social* (1762), III/5, 406 f., der die Wahlaristokratie als beste, die erbliche dagegen als schlechteste *aller* Regierungsformen bezeichnet. Eine deutliche Unterscheidung wird etwa auch bei *Félice*, Art. „Aristocratie“, vorgenommen.

<sup>56</sup> Art. „Democratie“ und Art. „Democratique“, in: *Furetière, Dictionnaire universel*, Bd. 1 (1690, unpag.), wo das *gouvernement populaire* als die schlechteste aller Regierungsformen bezeichnet wird. Im selben Band wird Aristokratie definiert als *Especie de Gouvernement politique qui se fait par un petit nombre de gens de bien. Les ancien Auteurs qui ont écrit de la Politique preferent l'Aristocratie à tout autre Gouvernement* (Art. „Aristocratie“, in: ebd., Bd. 1 [unpag.]).

nur auf antike Vorbilder wie insbesondere Sparta<sup>57</sup>, sondern zogen ihre Argumente auch aus der Analyse der Verfassung aristokratischer Republiken ihrer Zeit. Dabei galt Venedig zweifellos als der paradigmatische Fall einer in der Gegenwart existierenden Aristokratie<sup>58</sup>. Es war vor allem ihre Langlebigkeit, welche die frühneuzeitlichen Beobachter faszinierte, konnte die *Serenissima* doch auf eine annähernd tausendjährige Geschichte ohne größere Brüche im Innern, dafür aber mit beachtlichen politischen Erfolgen und wirtschaftlicher Prosperität zurückblicken<sup>59</sup>. Entgegen der gerade auch in der Selbstrepräsentation der Patrizier beliebten Deutung, die diese Stabilität auf das in Venedig verwirklichte aristotelische Ideal einer Mischverfassung zurückführte<sup>60</sup>, wurde die Republik von vielen Beobachtern als reine Aristokratie begriffen. In dieser Sicht repräsentierte der *maggior consiglio*, in welchem sich die *patricii* versammelten, allein den Souverän – unter Einschluss des Oberhauptes des Dogen und des ständigen Ausschusses des Rates der Zehn, vor allem aber unter Ausschluss aller übrigen Einwohner der Stadt und der *terra ferma*. Bereits in der florentinischen Debatte um die richtige Verfassung war Venedig als Beispiel für ein *governo stretto* angeführt worden<sup>61</sup>. Bodin charakterisierte Venedig als – hier durchaus positiv bewertete – reine Aristokratie, die über die Souveränität des Großen Rates nicht nur aristokratisch verfasst sei, sondern auch aristokratisch regiert werde, also unter völligem Ausschluss aller Nichtadligen von Ämtern und Würden<sup>62</sup>. Popularisiert wurde diese Sichtweise dann insbesondere durch die 1676 erstmals gedruckte „Histoire du gouvernement de Venise“ von Abraham Nicolas Amelot de La Houssaye, die auch Montesquieu als Hauptquelle bei seiner eingehenden Auseinandersetzung mit Venedig als Modell einer aristokratischen Republik diente<sup>63</sup>. Hatte im 16. und 17. Jahrhundert

<sup>57</sup> Vgl. dazu *Rawson*, Spartan Tradition, 130 ff. Auch die römische Republik unter dem Patriziat und weitere kleinere griechische Stadtstaaten wurden von frühneuzeitlichen Autoren als Aristokratien diskutiert.

<sup>58</sup> Explizit auf Venedig verweisen etwa Art. „Aristocratia“, in *Zedler*, Universal-Lexicon, Bd. 2 (1732), Sp. 1457–1459; *Mallet/Diderot*, Art. „Aristocratie“, 651 f.; *Félice*, Art. „Aristocratie“; Art. „Aristokratie“, in: *Köster*, Deutsche Enzyklopädie, Bd. 1 (1778), 760; siehe auch Art. „aristocratia“, in: *Hübner*, Reales Staats=Zeitungs= und Conversations-Lexicon (1722), Sp. 129; für ein englischsprachiges Beispiel vgl. etwa Art. „Aristocracy“, in: *Chambers*, Cyclopaedia, Bd. 1 (1751, unpag.).

<sup>59</sup> Zum „Mythos Venedig“ in Reiseberichten vgl. *Landwehr*, Die Erschaffung Venedigs, zur Verfassung insbes. 362–382; zum Venedigbild in den Niederlanden (und darüber hinaus) siehe *Haitsma Mulier*, The Myth of Venice.

<sup>60</sup> Zum Selbstbild des venezianischen Patriziats vgl. etwa *Cozzi*, Venedig. Zum Ideal der Mischverfassung in der politischen Ideengeschichte siehe *Riklin*, Machtteilung.

<sup>61</sup> Siehe oben Anm. 12 u. 30.

<sup>62</sup> Vgl. *Bodin*, Sechs Bücher, II/1, Bd. 1, 326–328; II/6, Bd. 1, 380; II/7, Bd. 1, 398. Die Regierungsform habe aber die Züge einer harmonischen Ausgeglichenheit, was Venedig zu einem so prächtigen und blühenden Gemeinwesen gemacht habe (ebd., VI/6, Bd. 2, 491 f.).

<sup>63</sup> Vgl. *Carrithers*, Not So Virtuous Republics, 250 f.

bei auswärtigen Beobachtern noch Bewunderung für die ausgeklügelte venezianische Verfassung vorgeherrscht, wurden die Deutungen parallel zum beobachteten politischen Bedeutungsverlust nun zusehends negativ. Für Rousseau, der selbst eine Weile als Botschaftssekretär in Venedig tätig gewesen war, war die venezianische Verfassung schließlich schlicht ein Exempel jener Regierungsform, welche er als die schlechteste aller betrachtete: die erbliche Aristokratie<sup>64</sup>.

Neben Venedig wurde auch Genua häufig als Beispiel für ein aristokratisch verfasstes Gemeinwesen erwähnt. So deutete bereits Bodin weniger als fünfzig Jahre nach der Einsetzung eines nach venezianischem Modell gestalteten Ratsregiments die Verfassung von Genua als reine Aristokratie, eine Beurteilung, die später auch Niederschlag in Selbstbeschreibungen des Patriziats gefunden zu haben scheint<sup>65</sup>. Die genuesische Republik erreichte im Hinblick auf die Beurteilung ihrer Verfassung durch Außenstehende jedoch nie den Glanz ihres Vorbilds und wurde dementsprechend auch kaum als eigenständiges Modell einer Aristokratie behandelt, sondern in der Regel im Verbund mit Venedig genannt. Dies galt auch für kleinere Republiken wie Lucca, San Marino und Ragusa, die nur in einzelnen Fällen zum Gegenstand gesonderter staatsrechtlicher Betrachtungen wurden<sup>66</sup>. In breiter rezipierten Werken der politischen Theorie hatte ihre Erwähnung dagegen oftmals eher exemplarisch-anekdoteschen Charakter. Montesquieu etwa dienten sie als Beispiele zur Veranschaulichung einiger Gesetze und Prinzipien der Aristokratie. So müsse zu deren Aufrechterhaltung die Amtsdauer der Regierenden beschränkt sein: In Ragusa wechsele der *Chef* der Republik jeden Monat, in Lucca würden die Amtsinhaber alle zwei Monate ausgewechselt<sup>67</sup>.

Auf der Suche nach weiteren Beispielfällen für eine aristokratische Republik wurden die frühneuzeitlichen Beobachter auch in der Eidgenossenschaft fündig. Zwar stellte diese als Ganzes einen komplexen Bündnisverbund dar, der sich den gängigen staatsrechtlichen Begriffen entzog und selbst den einheimischen Juristen erhebliche Kategorisierungsschwierigkeiten bereitete. Auch dienten die eidgenössischen Orte insgesamt oft als Beispiel für eher populäre, demokratische Regierungs- und Verfassungs-

<sup>64</sup> Rousseau, *Du contrat social* (1762), III/V, 407. Die negative Einschätzung findet sich etwa auch in *Mallet/Diderot*, Art. „Aristocratie“, und *Félice*, Art. „Aristocratie“.

<sup>65</sup> Bodin, *Sechs Bücher*, II/6, Bd. 1, 377 f. Noch Ende des 18. Jahrhunderts bezog sich der Krisendiskurs in Genua auch auf die Selbstwahrnehmung als *aristocrazia*; vgl. dazu entsprechende Quellenzitate bei Bitossi, „La Repubblica è vecchia“, etwa 230, 475. Zum Selbst- und Fremdverständnis Genuas vgl. Schnettger, „Principe sovrano“; ich danke Herrn Prof. Dr. Matthias Schnettger für weitere Quellen- und Literaturhinweise.

<sup>66</sup> Ragusa wurde etwa 1659 im Kontext der englischen Verfassungsdiskussion von *S[treater,] Government Described*, als Modell einer stabilen Staatsform präsentiert.

<sup>67</sup> Montesquieu, *De l'esprit des lois*, II/3, 19. Zu Lucca und Ragusa siehe etwa auch Bodin, *Sechs Bücher*, II/6, Bd. 1, 380 f.

formen<sup>68</sup>. Mit Blick auf die Städteorte fielen den auswärtigen Betrachtern jedoch viele Gemeinsamkeiten mit den italienischen Aristokratien auf, insbesondere bei Orten ohne Zunftverfassung. Bereits Bodin bezeichnete die Orte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn als Aristokratien, da hier der Rat allein die Souveränität innehatte und die Zünfte keine Macht mehr hätten<sup>69</sup>. Seit dem späten 16. Jahrhundert wurde bei der Außenbeurteilung der Verfassung der Eidgenossenschaft und ihrer Orte Josias Simlers Beschreibung „Von dem Regiment der lobl. Eydgenoßschaft“ (1576) maßgebend, in welcher ebenfalls zwischen Städten, in welchen der Rat durch das Volk besetzt werde, und solchen, in denen *der meiste Gewalt bey den Rätthen und bey wenigen Personen stehet*, unterschieden wurde<sup>70</sup>. Ob alle Städteorte oder nur jene ohne Zunftverfassung den Aristokratien oder *Aristocratischen Cantons*<sup>71</sup> zugerechnet wurden, hing dabei wesentlich davon ab, ob ihr Regiment in Beziehung zum Umland gesetzt wurde oder lediglich zur nicht in den Räten vertretenen Bürgerschaft. Im breit rezipierten „Account of Switzerland“ (1714) von Abraham Stanyan wurden alle Städteorte den Aristokratien zugerechnet, da die Bevölkerung außerhalb der Hauptorte vollständig von der Regierung ausgeschlossen sei<sup>72</sup>. Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wurden zusätzlich aber auch als Aristokratien im Verhältnis zur städtischen Gemeinde beschrieben, während die Partizipation der Zünfte in den übrigen Städteorten als demokratisches Element gewertet wurde<sup>73</sup>. Dass diese vier Orte den aristokratischen Republiken zuzuordnen seien, war damit in der äußeren Beurteilung weitgehend unbestritten.

Das neben Venedig, Genua und den eidgenössischen Orten prominenteste republikanische Gemeinwesen in der Frühen Neuzeit stellten die Vereinigten Provinzen der Niederlande dar. Die ständisch-repräsentative Struktur der Generalstaaten sowie das quasidynastische monarchische Element der Statthalter, die – abgesehen von zwei Intermezzi – die Provinzen nach außen

<sup>68</sup> Zur Außensicht auf die Eidgenossenschaft vgl. zuletzt *Maissen*, Geburt der Republic, 77 ff.

<sup>69</sup> *Bodin*, Sechs Bücher, II/6, Bd. 1, 379 f.

<sup>70</sup> *Simler*, Von dem Regiment der lobl. Eydgenoßschaft (1722, zuerst 1576), II, 407. Zu Simlers vielfach übersetzter und neu aufgelegter Beschreibung vgl. *Maissen*, Geburt der Republic, 60–70 u. 277–290 (zur Edition von Johann Jacob Leu 1722).

<sup>71</sup> Art. „Aristocratische Cantons“, in: *Zedler*, Universal-Lexicon, Suppl. Bd. 2, Sp. 275. Bei Zedler werden alle Städteorte ohne Unterschied den Aristokratien zugerechnet.

<sup>72</sup> Vgl. [Stanyan,] *An Account of Switzerland* (1714), 69. Stanyans „Account“ erschien zugleich auf Französisch und erlebte im 18. Jahrhundert mehrere, durch andere Autoren teils erheblich erweiterte Neuauflagen (Amsterdam 1730; Edinburgh 1756; Basel 1764; Paris 1766; Neuchâtel 1778). Bereits der päpstliche Nuntius Ranuccio Scotti hatte in seiner 1642 gedruckten Relation über die „*Helvetia profana e sacra*“ die Regierungsform der Städteorte generell als aristokratisch bezeichnet; vgl. dazu und zur Bedeutung solcher Kategorisierungen für die diplomatische Praxis *Windler*, Diplomatie als Erfahrung, 26.

<sup>73</sup> [Stanyan,] *An Account of Switzerland* (1714), 70 f.

repräsentierten, legten für viele Beobachter die Interpretation der niederländischen Verfassung als eine Mischform nahe. Die Vereinigten Provinzen als Ganzes scheinen daher eher selten als reine Aristokratie gedeutet worden zu sein, auch wenn sie etwa der bedeutende Staatsrechtler Ulrik Huber als *aristocrata amplior* von Rittersn und Regenten präsentierte, welche eine ideale Alternative zur Einzelherrschaft oder zu monarchomachischen Bürgerkriegen darstelle<sup>74</sup>. Der Regierung der Republik wurde jedoch tendenziell eher aristokratischer als demokratischer Charakter zugesprochen<sup>75</sup>. Und ähnlich wie bei der Eidgenossenschaft findet sich die Bezeichnung als Aristokratie auch hier in Bezug auf einzelne Teilstaaten oder Provinzen, die trotz des Bestehens zentraler Institutionen für die Gestaltung der inneren Verhältnisse ebenfalls Souveränitätsrechte beanspruchten. So wurde die bedeutendste Provinz Holland verschiedentlich den Aristokratien zugerechnet. Der junge Hugo Grotius etwa sah in ihr um 1600 ein Musterbeispiel für eine aristokratische Regierung, die den Vereinigten Provinzen als Modell für die Verwirklichung der besten klassischen Staatsform dienen könne<sup>76</sup>. Kleinere Provinzen wurden zudem weiterhin vom Adel dominiert, was eine solche Einordnung ebenfalls begünstigte<sup>77</sup>.

Neben den nach außen und innen als Republiken auftretenden politischen Gebilden konnten aber auch solche mit einem König oder Kaiser an der Spitze als Aristokratien bezeichnet werden, wenn auch stets unter Infragestellung ihres monarchischen Charakters. Insbesondere die Grenzen zwischen Wahlmonarchien und Republiken wie Venedig oder Genua, die ebenfalls Königsrang beanspruchten<sup>78</sup>, schienen fließend, wenn es darum ging, den Souverän zu bezeichnen. Jean Bodin etwa legte in seinen „Six livres de la République“ dar, weshalb das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eigentlich als reine Aristokratie zu bezeichnen sei. Nicht beim Kaiser, sondern beim Reichstag liege die Souveränität, denn sowohl der Kaiser als auch

<sup>74</sup> Dies in seinen „De jure Civitatis libri tres“ (1672); vgl. *Maissen*, Geburt der Republic, 127. Zur Diskussion um den aristokratischen oder demokratischen Charakter der niederländischen Provinzen vgl. auch *Secretan*, Les privilèges, 106–111; *Haitsma Mulier*, The Myth of Venice, 77 ff.

<sup>75</sup> Vgl. in den Nachschlagewerken etwa Art. „Democracy“, in: *Chambers*, Cyclopaedia, Bd. 1 (1751, unpag.): [...] *the modern republics, as Venice, and the United Provinces, are rather Aristocracies than Democracies.*

<sup>76</sup> So im Vorwort zu den „Syntagma Arateorum“ (Leiden 1600); vgl. *Mout*, Ideales Muster, 169. Später bevorzugte Grotius eine Mischform mit aristokratischen und demokratischen Elementen. Für ein späteres Beispiel siehe beispielsweise Art. „Aristocratique“, in: *Furetière*, Dictionnaire universel, Bd. 1 (unpag.): *Les Hollandois s'imaginent vivre sous un Gouvernement Aristocratique.*

<sup>77</sup> Vgl. *Price*, The Dutch Nobility, 88–103. Diese ländlichen Provinzen waren jedoch verhältnismäßig unbedeutend und wurden in einem breiteren Gelehrten Diskurs kaum wahrgenommen.

<sup>78</sup> Die Forderung bezog sich dort jedoch jeweils auf das gesamte Kollektiv der herrschenden Nobili und nicht auf den Dogen. Vgl. *Schnettger*, Die Republik als König.



die einzelnen Reichsstände seien den Beschlüssen von drei- bis vierhundert Personen unterworfen<sup>79</sup>. Dies löste unter deutschen Juristen im 17. Jahrhundert eine intensive publizistische Debatte um die Gestalt der Reichsverfassung aus. Die Mehrzahl der Autoren wies entweder Bodins Souveränitätskonzeption grundsätzlich zurück, bezeichnete die Reichsverfassung als eine Mischverfassung oder forderte die höchste Gesetzgebungsgewalt für den Kaiser oder die Reichsstände ein<sup>80</sup>. Einzelne Publizisten wie etwa Bogislaus Philipp von Chemnitz folgten im Kontext des Dreißigjährigen Krieges jedoch auch der These des französischen Juristen und bezeichneten das Reich als Aristokratie der Stände<sup>81</sup>. Im 18. Jahrhundert scheinen solche Deutungen der Reichsverfassung indes nur noch wenig Nachhall gefunden zu haben. Als aristokratisch wurde vorwiegend die Regierungsform einiger Reichsstädte wie Augsburg oder Nürnberg bezeichnet – eine Deutung, die sich durchaus mit dem Selbstverständnis der Eliten decken konnte<sup>82</sup>.

Unter den Königreichen galt dagegen am ehesten die polnisch-litauische Wahlmonarchie als reine Aristokratie. Diese Bezeichnung entsprang der Beobachtung, dass die polnischen Könige vom späten 16. bis zum 18. Jahrhundert keine Gesetze ohne die Zustimmung des aus Adligen zusammengesetzten *Sejm* erlassen konnten, von dem sie auch gewählt wurden. In der Selbstwahrnehmung und -repräsentation des polnischen Adels spielten dementsprechend republikanische Konzepte wie (kollektive) Freiheit, Bürgertugend und Gleichheit eine zentrale Rolle<sup>83</sup>. In der äußeren Betrachtung scheinen sich aber im 18. Jahrhundert – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des politischen Zerfalls der Adelsrepublik – zusehends kritische Einschätzungen dieser Verfassung eingestellt zu haben. Montesquieu führte sie als Negativbeispiel für eine Aristokratie an, in der zu große Ungleichheit zwischen den Angehörigen des Souveräns und den Untertanen herrsche: „Die unvollkommenste aller Aristokratien ist jene, in welcher der Teil des Volkes,

<sup>79</sup> Vgl. *Bodin*, Sechs Bücher, II/1, Bd. 1, 328; II/6, Bd. 1, 381–386.

<sup>80</sup> Vgl. *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 1, 174 ff.; *Meier/Conze*, Art. „Adel, Aristokratie“, 18 f.

<sup>81</sup> Dies in der breit rezipierten antikaiserlichen „Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico“, die ca. 1640 unter dem Pseudonym „Hippolitus à Lapide“ erschien; vgl. *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 1, 203–205.

<sup>82</sup> Bereits bei Bodin wird die Regierungsweise in einigen Reichsstädten als aristokratisch beschrieben (*Bodin*, Sechs Bücher, II/6, Bd. 1, 379 f., 386 f.). Zum „polyarchischen Republikanismus“ der reichsstädtischen Obrigkeiten vgl. *Hafner*, Republik im Konflikt, 187–220, wobei sich die Betonung des aristokratischen Charakters eher in der Repräsentation nach außen manifestierte (dazu *Krischer*, Reichsstädte in der Fürstengesellschaft, etwa 200), während gegenüber der Bürgerschaft eher die inklusivistische Perspektive der (kollektiven) republikanischen Freiheit im Gegensatz zur Monarchie propagiert wurde; vgl. hierzu am Beispiel Mülhausens *Windler*, Die „Souveränität, die uns der Schweizerbund gibt“, 343–355.

<sup>83</sup> Vgl. zu den politischen Diskursen im polnischen Adel etwa *Bömelburg*, „Polnische Freiheit“, und *Opalinski*, Die Freiheit des Adels, sowie die dort genannte Literatur.

der gehorcht, sich in der staatlichen Sklaverei desjenigen Teils befindet, der befiehlt, so wie bei der Aristokratie von Polen, wo die Bauern die Sklaven des Adels sind.“<sup>84</sup> Solche Deutungen von Polen-Litauen als Aristokratie sollten, wie wir noch sehen werden, in der Diskussion um die französische Verfassung in den Jahrzehnten vor und beim unmittelbaren Ausbruch der Revolution eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Zuvor wenden wir uns aber der politischen Sprache in einem von Zeitgenossen als Aristokratie bezeichneten frühneuzeitlichen Gemeinwesen zu.

### III. Aristokratischer Republikanismus in der Republik Bern

Um den konkreten Bedeutungsgehalt von Begriffen in der politischen Sprache zu rekonstruieren, ist eine Analyse ihres „alltäglichen“ Gebrauchs in spezifischen zeit-räumlichen Kontexten unabdingbar. In knappen Zügen soll im Folgenden am Beispiel der frühneuzeitlichen Republik Bern gezeigt werden, in welcher Weise der Aristokratiebegriff bei der Beschreibung politischer Systeme sowie in der politischen Praxis selbst Verwendung finden konnte<sup>85</sup>. Der flächenmäßig größte und politisch bedeutendste Stadtstaat der Eidgenossenschaft erschien vielen auswärtigen Beobachtern im 18. Jahrhundert geradezu als Modellfall einer aristokratischen Republik. Als *vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat*, bezeichnete sie der Göttinger Universalhistoriker Christoph Meiners<sup>86</sup>. Sein Urteil stand im Einklang mit zahlreichen Staatsbeschreibungen und Reiseberichten, die zum Vergleich meist auf das antike Rom oder Sparta sowie die Republik Venedig verwiesen<sup>87</sup>.

Die Bezeichnung als Aristokratie entsprang dabei insbesondere der Analyse der Bedeutung des zwischen zwei- und dreihundert Mitglieder zählenden Großen Rates. Dieser hatte 1682 in einem Dekret explizit festgehalten, ihm allein gebühre die *höchste gewalt und landtherrliche souveraineté [...], also und der gestalten, daß ußert gott dem allmechtigen wir über uns nie-*

<sup>84</sup> *La plus imparfaite de toutes [les aristocraties, NW] est celle où la partie du peuple qui obéit est dans l'esclavage civil de celle qui commande, comme l'aristocratie de Pologne, où les paysans sont esclaves de la noblesse.* Montesquieu, *De l'esprit des lois*, II/3, 20.

<sup>85</sup> Zu den Verwendungen des Aristokratiebegriffs im Kontext der Republik Bern bereitet der Autor dieses Beitrags einen ausführlicheren Aufsatz für die „Berner Zeitschrift für Geschichte“ vor (erscheint voraussichtlich in Nr. 4/2012). Zur spezifischen Ausprägung des Berner Republikanismus vgl. bisher insbes. *Kapossy*, *Iselin contra Rousseau*, insbes. 121–145; *ders.*, *Neo-Roman Republicanism*; *Maissen*, *Gewandeltes Selbstverständnis*; *ders.*, *Geburt der Republic*, 456–473.

<sup>86</sup> *Meiners*, *Briefe über die Schweiz*, Bd. 1 (1784), zit. 162 f.

<sup>87</sup> Vgl. *Kapossy*, *Neo-Roman Republicanism*, 231–236; *ders.*, *Die Republik Bern*, insbes. 17–20; *Holenstein*, „Goldene Zeit“.

mand erkennen, auch um unsere handlungen wir niemandt rechenschaft zu geben schuldig sind<sup>88</sup>. Weder dem Kaiser oder einem König noch der übrigen Stadtbürgerschaft oder der annähernd 400.000 Menschen zählenden Untertanenschaft wurde damit ein Anteil an der politischen Herrschaft zugesprochen. Anders als in den anderen Stadtrepubliken konnten Bürgerschaft respektive Zünfte auch keinen direkten Einfluss auf die Wahl der Herrschaftsträger nehmen; der Große Rat ergänzte sich vielmehr etwa alle zehn Jahre selbst. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts hatte sich so eine politische Führungsschicht von etwa achtzig Familien herausgebildet, welche die symbolisch wie finanziell lukrativen Staatsämter faktisch monopolisierten. Die Berner Patrizier führten einen dem Modell des europäischen Adels angelegenen Lebensstil, dessen materielle Grundlagen allein in Staats- oder Offiziersdiensten sowie im Landbesitz liegen sollten<sup>89</sup>. Im Innern des auch *Stand* genannten Großen Rates galt jedoch das Prinzip der Gleichheit der dort versammelten Herrschaftsträger. Die sich jährlich abwechselnden beiden Schultheißen sowie die engeren Ratsgremien wie die Vennerkammer, der Kleine und der Geheime Rat verfügten zwar über bessere Informationen und autoritative Macht, das letzte Wort bei zentralen Entscheidungen lag jedoch stets bei der Vollversammlung der Großräte, der auch die Schultheißen und die Mitglieder des Kleinen Rates angehörten. Um innerhalb des Rates Familienabsprachen zu erschweren und eine einigermaßen gerechte Verteilung der über die Landvogteistellen vermittelten ökonomischen Ressourcen zu gewährleisten, wurden bei Ämterwahlen zudem zu Beginn des 18. Jahrhunderts verschiedene Elemente der Loswahl eingeführt. Abgrenzung nach außen und unten und Gleichheit im Innern galten demnach als die Prinzipien dieses Herrschaftsverbands<sup>90</sup>.

In Korrelation zu dieser verfassungsmäßigen Konstellation beschrieben sich die Patrizier als Nachfahren eines Gründeradels, der die Republik seit ihrer Entstehung dominiert habe<sup>91</sup>. In dieser aristokratischen Meistererzählung war Bern ein Hort der Stabilität und der kontinuierliche Aufstieg zum größten Stadtstaat nördlich der Alpen ein Ausfluss militärisch-politischer Tugenden der adligen Führungsschicht. Gegen diese Sichtweise brachten die Träger der innerstädtischen Opposition vor, dass die gegenwärtige Stel-

---

<sup>88</sup> Entscheid der Räte und Burger vom 8. Mai 1682, in: Rechtsquellen des Kantons Bern, 380. Zu den Umständen der Erklärung vgl. *Steiger*, Innere Probleme, 45–57. Einen Überblick über die Verfassung Berns im 18. Jahrhundert liefert etwa *Feller*, Geschichte Berns, Bd. 3, 106–118 u. 427 ff.

<sup>89</sup> Vgl. *Braun*, Ancien Régime, insbes. 218–227. Faktisch entstanden die Vermögen der Patrizierfamilien und der beträchtliche Staatsschatz aber vor allem auch durch geschickte Investitionen an Kapitalmärkten und in Staatsanleihen; vgl. *Altorfer-Ong*, Staatsbildung ohne Steuern.

<sup>90</sup> Vgl. die prägnante Formulierung bei *Maissen*, Geburt der Republic, 472.

<sup>91</sup> Vgl. *Weber*, Im Schatten der Väter, 124–128 (dort auch zu den normativ-selbstkritischen Implikationen dieser Konzeption).

lung des Patriziats einer Usurpation jüngerer Datums entspringe. Die ursprünglich demokratisch verfasste Stadt sei damit zu einer Oligarchie degeneriert, einem schändlichen Regiment der Wenigen zum eigenen Nutzen statt zum Nutzen aller<sup>92</sup>. Ein mit dieser Argumentation begründeter Umsturzversuch scheiterte zwar 1749 bereits in der Vorbereitungsphase, doch bewog die Einsicht in das erhebliche politische Unruhepotential im späteren 18. Jahrhundert auch Angehörige der Elite, die Verfassungsform zu reflektieren, ihre Mängel zu benennen und Reformvorschläge zu präsentieren. Diese zielten jedoch nicht in Richtung Volkssouveränität oder Fürstenherrschaft, sondern vielmehr auf eine Akzentuierung des aristokratischen Charakters der Republik.

Ausgehend von den Verhältnissen seiner Heimatstadt präsentierte der Universalgelehrte und Berner Großrat Albrecht von Haller dem europäischen Publikum 1774 seinen Staatsroman „Fabius und Cato“, der *die Vorzüge der Aristokratie in einem mittelmäßigen Staate* vor Augen führen sollte<sup>93</sup>. In der ins alte Rom versetzten Handlung verteidigte Haller alias Cato die Institution des Adels und dessen Anspruch auf exklusive Kollektivherrschaft. Die Adligen könnten sich ganz dem Dienst am Gemeinwesen widmen, seien stets bestrebt, es ihren Vorvätern an Tugend gleichzutun und garantierten so eine von den stetigen Stimmungswechseln des Volkes losgelöste Stabilität und gute Ordnung in der Republik. Hinter der im Anschluss präsentierten idealen aristokratischen Verfassung und ihren Institutionen konnten Zeitgenossen unschwer das Vorbild Berns erkennen<sup>94</sup>. Aus den Differenzen der Beschreibung zum Status quo ließen sich entsprechend Reformvorschläge für die bernische Verfassung ableiten. Um eine genügend breite Rekrutierungsbasis für die Regierenden zu schaffen, sei es etwa nötig, dass sämtliche Bürger der Hauptstadt als Adlige gälten und auch besonders fähige Bürger von Munizipalstädten oder Adlige des beherrschten Territoriums in den Rat aufgenommen werden könnten. In Bezug auf Bern reflektierte dieser Punkt die mit Sorge beobachtete Tatsache, dass die Zahl sowohl der regierenden wie der zumindest formal regierungsberechtigten, sogenannten regimentsfähigen Familien seit längerem im Abnehmen begriffen war. Eine weitere allgemeine Sorge betraf die zusehends als ungenügend erachtete Ausbildung der Magistraten. Durch spezifische, auf die Regenten-

<sup>92</sup> Siehe *Hafner*, Auf der Suche nach der Bürgertugend.

<sup>93</sup> *Haller*, Fabius und Cato (1774), Vorrede, XII. Das Buch wurde in mehrere Sprachen übersetzt; zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte von Hallers Staatsromane vgl. zuletzt *Gelzer/Kapossy*, Roman, Staat und Gesellschaft.

<sup>94</sup> *Haller*, Fabius und Cato, 242–255. Den Bezug stellte etwa Isaak Iselin in seiner Rezension her: *Es ist eigentlich die Verfassung der Republic Bern mit den Verbesserungen, welche Herr von Haller schon lang gern darinn eingeführet hätte.* [*Iselin*,] Rezension von „Fabius und Cato“, 417. Diese und weitere Rezensionen zum Werk wurden von Florian Gelzer transkribiert und online zugänglich gemacht: [http://www.germanistik.unibe.ch/gelzer/Haller/haller\\_staatsromane.htm](http://www.germanistik.unibe.ch/gelzer/Haller/haller_staatsromane.htm) [letzter Zugriff: 4. 6. 2010].

tätigkeit vorbereitende Erziehungsinstitutionen sollte nach Hallers Entwurf sichergestellt werden, dass tatsächlich die Tugendhaftesten und Fähigsten in den Rat gewählt würden. Dies unterstrich auch der Großrat und Gelehrte Karl Viktor von Bonstetten in seiner 1786 publizierten Schrift „Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern“<sup>95</sup>. Gerade in Aristokratien sei es unerlässlich, dass die Regierungsgewalt nicht bloß vererbt, sondern tatsächlich von den Besten ausgeübt würde. Neben die Geburt hatte in einer sich durch die Ausbreitung der Wissenschaften verändernden, immer höhere Anforderungen an Regenten stellenden Welt insbesondere auch die Fähigkeit zu treten, *aufgeklärter zu seyn als alle Volksklassen, und durch höhere Tugend das Ansehn zu behaupten*; ansonsten drohten Unruhen oder der Abfall in eine Oligarchie<sup>96</sup>.

Die Reformvorschläge zeitigten tatsächlich Wirkung. 1783 entschied der Große Rat, dass sich künftig alle regimentsfähigen Stadtbürger das Prädikat „von“ zulegen dürften als Bestätigung ihres allgemeinen und gleichen Adelsranges. Als Begründung für die Nobilitierung wurde auf den historischen Adelsrang der Berner Bürger, das Prinzip der Gleichheit unter den zur Herrschaft Berechtigten und die spezifische Verfassungsform hingewiesen, die es damit zu erhalten gelte: *Die einer Oligarchie ziemlich nahe Verfassung ward wieder aristokratisch, und die Fesseln, die dem Bürger und dem Unterthan geschmiedet waren, verrosteten unnütz*, urteilte einige Jahre später ein Verteidiger des kontroversen Entscheids<sup>97</sup>. Mit der Zuweisung eines allgemein gleichen Adelsranges folgte man zudem dem Modell der Republik Venedig, wo die *parità* der herrschenden *nobili* als zentrale Grundlage der Verfassung galt<sup>98</sup>. Drei Jahre später wurde eine Erziehungsinstitution für junge Patrizier eingerichtet, die eine Ausbildung der künftig Regierenden in Fächern wie Geschichte, römischem und vaterländischem Recht, Staatswissenschaft, Policeywissenschaft und Kameralwissenschaft sicherstellen sollte. Das Politische Institut sollte damit, so hieß es in der Eröffnungsrede 1787, *dem jetztlebenden Geschlecht für das nächstkünftige die Hofnung der Fortdauer seiner Regierung durch die Bildung würdiger Nachfolger geben*<sup>99</sup>. Ziel war also die Umformung des Patriziats in einen durch das zusätzliche

<sup>95</sup> Bonstetten, Ueber die Erziehung (1786); zum aristokratisch-republikanischen Erziehungsdiskurs im Bern des 18. Jahrhunderts vgl. Weber, Im Schatten der Väter, und die dort genannte Literatur.

<sup>96</sup> Bonstetten, Ueber die Erziehung (1786), 8 f.

<sup>97</sup> [Anonymus,] Das neue Von der Bürger zu Bern (1789), 353. Zum Adelsdekret und seiner Herleitung vgl. Weber, Adelsrepublik, zur breiteren diskursiven Einbettung ders., Die Ordnung der Titel.

<sup>98</sup> Vgl. dazu Hunecke, Der venetianische Adel, 52–65. Auf Venedig wurde in der Berner Titulaturendiskussion mehrfach verwiesen; vgl. Weber, Adelsrepublik, 22, 24.

<sup>99</sup> Ith, Rede bey Eröffnung des neuen Instituts, 7. Zu Ith siehe Bondeli, Kantianismus und Fichteanismus in Bern, 153–255. Zur Gründung des Politischen Instituts vgl. Weber, Im Schatten der Väter, 132 f., und die dort genannte Literatur.

Legitimationsfundament der Bildung sanktionierten Staatsadel. Schließlich versuchte man auch dem Problem der stetigen Abnahme regierender und regierungsfähiger Familien zu begegnen, indem 1790 sowohl für den Großen wie auch für den Kleinen Rat eine Mindestanzahl der darin vertretenen Geschlechter – 76 respektive 29 Familien – festgesetzt wurde und für den Fall, dass die Zahl regimentsfähiger Familien unter 236 fallen sollte, Neuaufnahmen ins Bürgerrecht vorgesehen wurden<sup>100</sup>. Die beratende Kommission hatte ihren Vorschlag damit begründet, dass mit der Reform *der oligarchie hinlänglich vorgebogen, und die gegenwärtige aristokratische Verfassung auf Jahrhunderte hinaus, wenigstens von innen, gesichert* würde<sup>101</sup>.

Gleichheit im Adel, Tugend der Regenten und ein ausreichend breites soziales Fundament, um der Gefahr einer oligarchischen Geschlechterherrschaft zu entgehen, waren die Zielvorstellungen dieser Reformen, die als Ausfluss eines reflektierten aristokratischen Republikanismus gesehen werden können. Die Vereinheitlichung und generelle Erhöhung von Rangzeichen, die Einrichtung spezifischer Erziehungsinstitutionen sowie die Festlegung kritischer Zahlengrenzen galten als Lösungsansätze zur Stabilisierung und Perfektionierung einer souveränen Republik gleichrangiger Adliger. Aristokratische Gleichheit implizierte dabei stets auch Abgrenzung gegenüber den durch Geburt von der Regierung Ausgeschlossenen, also allen nichtbürgerlichen Stadteinwohnern sowie insbesondere auch der zahlenmäßig weit größeren Untertanenschaft auf dem Land. Das dem zugrunde liegende gedankliche Fundament einer hierarchisch-stratifizierten Gesellschaftsordnung war im beginnenden „Zeitalter der demokratischen Revolution“ jedoch bereits ins Wanken geraten<sup>102</sup>.

#### IV. Aristokratie zwischen Ancien Régime und Revolution

Mit dem Hinweis auf die semantischen Differenzen zwischen frühneuzeitlichem und modernem Gebrauch des Aristokratiebegriffs stellt sich die Frage, wann und wie sich dieser Bedeutungswandel vollzogen hat. Wie zahlreiche Studien zur politischen Sprache der Französischen Revolution bereits aufgezeigt haben, gehörte „Aristokratie“ zu den Zentralbegriffen im revolu-

<sup>100</sup> Vgl. dazu bisher lediglich die knappen Hinweise bei *Feller*, Geschichte Berns, Bd. 3, 464 f.; *Capitani*, La République de Berne, 226–228.

<sup>101</sup> [Karl] Alb[recht] von Frisching (Sign.), Entwurf des Gutachtens über den Zustand der Bürgerschaft und deßen Erfordernisse, 22. Juli 1789, in: Staatsarchiv des Kantons Bern, B I 126 (nicht foliiert).

<sup>102</sup> Die klassische Studie von *Palmer*, Zeitalter, spricht in Anlehnung an die Begrifflichkeit von Alexis de Tocqueville von einem Gegensatz von Aristokratie und Demokratie, der seit etwa 1760 zusehends die Debatten und verschiedenen politischen Umstürze bewegte. Dabei wird jedoch kein Bezug zur historischen Semantik des Aristokratiebegriffs im Ancien Régime hergestellt.

tionären Vokabular, das von Frankreich auf ganz Europa ausstrahlte<sup>103</sup>. Die Annäherung an moderne Semantiken, die in diesem Kontext festzustellen sind, legen die Vermutung nahe, dass der Bedeutungswandel in einem Zusammenhang mit diesem Zentralereignis und seinen diskursiven Ordnungen steht. Im Folgenden sollen daher skizzenhaft Kontinuitäten und Brüche vom vorrevolutionären zum revolutionären Gebrauch des Aristokratiebegriffs in Frankreich aufgezeigt werden<sup>104</sup>.

Bis zur Einberufung der Generalstände 1789 galt die Monarchie in Frankreich weitgehend unbestritten als die einzig legitime Konstitution des Landes; debattiert wurde eher über das Ausmaß königlicher Herrschaft denn über ihre Legitimität schlechthin<sup>105</sup>. Dementsprechend wurde der Republikbegriff in seiner demokratischen wie aristokratischen Variante seit dem 16. Jahrhundert vorwiegend zur Beschreibung fremder politischer Systeme oder zur Diskreditierung der Opposition gegen die Krone verwendet, etwa im Kontext der Religionskriege oder später gegen die Anführer der Fronde<sup>106</sup>. Im 18. Jahrhundert waren es insbesondere die vom Amtsadel besetzten *Parlements*, die sich den Zentralisierungs- und Unifizierungsbestrebungen der Krone widersetzen, Mitwirkungsrechte an der Gesetzgebung forderten und sich als Repräsentanten der „Nation“ zu inszenieren begannen<sup>107</sup>. Gegen solche Forderungen untermauernde historische Darstellungen einer *thèse nobiliaire*, etwa aus der Feder von Henri de Boulainvilliers<sup>108</sup>, verglichen die Vertreter der *thèse royale* die Ansprüche auf politische Mitwirkung des Adels oder der *Parlements* mit dem Mittelalter als Zeit extensiver Adelsmacht. Eine „Verschwörung der großen Herren“ (*Conspiration des grands seigneurs*) hätte, so konnte man in der einflussreichen „Histoire de France“ von Gabriel Daniel lesen, dazu geführt, dass dem ursprünglich souveränen König nichts als sein Titel geblieben sei. Die Grafen und Herzöge hätten sich selbst als „kleine Souveräne“ (*petits Souverains*) betrachtet und von persönlichen Vasallen zu eigenen Erbdynastien aufgeschwungen,

<sup>103</sup> Vgl. neben den Lexikonbeiträgen von *Bien*, Art. „Aristokratie“, *Coudart*, Art. „Aristocrate“, *Higonnet*, Art. „aristocrats“ und *Genty*, Art. „Aristocrates/aristocratie“, bereits die Ausführungen in der klassischen Studie von *Guilhaumou*, *La langue politique*, 52–58, zu den zwischen 1789 und 1791 geführten Debatten um die „wahre“ Bedeutung des Begriffs *aristocrate*. Zur Erforschung der revolutionären Zeichensysteme vgl. etwa *Reichardt*, *Blut der Freiheit*, 189 ff., zur europaweiten Rezeption der Revolution und ihrer Programmatik ebd., 257 ff.

<sup>104</sup> Die Frage wurde noch kaum gestellt. Vgl. zum Kampfbegriff der *aristocrates* bisher die knappen Skizzen von *Crout*, „Aristocrate“, sowie *Kaiser*, *Nobles into Aristocrats*, die jedoch beide keine Bezüge zu den im 17. und 18. Jahrhundert als Aristokratien bezeichneten Gemeinwesen herstellen.

<sup>105</sup> Siehe dazu etwa die neuere Überblicksstudie von *Cosandey/Descimon*, *L'absolutisme en France*.

<sup>106</sup> Vgl. *Gojosso*, *Le concept*, 171 ff., zur Fronde 226–239.

<sup>107</sup> Siehe dazu insbes. *Swann*, *Politics*; *Echeverria*, *Mapeou Revolution*.

<sup>108</sup> Siehe *Ellis*, *Boulainvilliers*; *Tholozan*, *Boulainvilliers*; *Smith*, *Nobility Reimagined*, 37–48.

eine „bizarre Umkehrung“ (*bizarre renversement*) der französischen Verfassung<sup>109</sup>. Indem damit die Vererbbarkeit von adligen Herrschaftsrechten als Usurpation bezeichnet wurde, war die Legitimität der Privilegien dieses Geburtsstandes grundsätzlich in Frage gestellt, ein Argument, das später insbesondere über das Werk von Mably Eingang in die gegen die Privilegien des Adels gerichteten politischen Debatten im unmittelbaren Vorfeld der Revolution finden sollte<sup>110</sup>.

Ausgehend von solchen historisch-konstitutionellen Betrachtungen konnte der Aristokratiebegriff im späten Ancien Régime so zur Begründung von Reformvorschlägen für die französische Monarchie dienen, die auf eine weitere Straffung der Zentralgewalt zuungunsten intermediärer Institutionen zielten. D'Argenson unterschied in seinen 1764 gedruckten und breit rezipierten „*Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France*“ zwischen einer „legitimen Aristokratie“ (*Aristocratie légitime*), in der durch Geburt und Tugend herausgehobene Menschen für das „gemeine Beste“ regierten, und einer „Oligarchie oder falschen Aristokratie“ (*Oligarchie ou fausse Aristocratie*), in der ein kleiner Teil von Bürgern durch Usurpation alle Rechte an sich gerissen habe und nur nach persönlichen Interessen und zum Schaden aller Herrschaft ausübe<sup>111</sup>. Wie gegenwärtig noch Polen sei auch die alte „feudale“ Regierung Frankreichs einer solchen „falschen Aristokratie“ sehr ähnlich gewesen, bevor es den Königen gelungen sei, ein Heer von disziplinierten und besoldeten Truppen aufzubauen<sup>112</sup>. Die ganze Schrift ist durchzogen vom Spannungsfeld von Aristokratie und Demokratie, welchem die französische Monarchie in ihrer Geschichte stets ausgesetzt gewesen sei. Die Rettung der französischen Verfassung lag nach d'Argenson in einer Stärkung des monarchischen und – auf lokaler und regionaler Ebene – des demokratischen Elements zu Lasten des aristokratischen.

Auch als Kampfbegriff in politischen Auseinandersetzungen fand „Aristokratie“ nun Verwendung. Im Kontext der sogenannten Maupeou-Revolution in den Jahren von 1770 bis 1774 bezichtigten die Propagandisten der Krone die oppositionelle Partei der „Patrioten“, die Monarchie abschaffen und eine Aristokratie errichten zu wollen: Im Mittelalter sei die höchste Gewalt des Königs von Adligen attackiert und Frankreich von einer „Horde von Tyrannen“ regiert worden; nun wollten die *Parlements* die Nation wieder in eine

<sup>109</sup> Daniel, *Histoire de France*, Bd. 1, zit. 807, 861, 905; siehe dazu auch Crout, „Aristocrate“, 374 f.

<sup>110</sup> Zu Mably und der historischen Debatte um die französische Konstitution im 18. Jahrhundert vgl. insbes. Wright, *Classical Republican*, 125–168.

<sup>111</sup> D'Argenson, *Considérations*, 4. Zu d'Argenson siehe Lamson, *Les idées politiques* (zur Biographie insbes. 10–29). Vgl. auch Gojosso, *Le concept*, 337 f.; Smith, *Nobility Reimagined*, 60–64.

<sup>112</sup> D'Argenson, *Considérations*, 5.



„monströse erbliche Aristokratie“ verwandeln<sup>113</sup>. Hätten sie damit Erfolg, so sähe es in Frankreich bald schon aus wie in jenen Republiken, in welchen Räte über eine rechtlose Bevölkerung herrschten<sup>114</sup>. Dieser Verweis kam nicht von ungefähr: Die Verfassungsdebatten in nichtmonarchischen Gemeinwesen, die oft um den Gegensatz von Aristokratie und Demokratie kreisten, waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusehends in das öffentliche Bewusstsein Frankreichs gerückt. Sowohl die wiederkehrenden Unruhen in Genf wie auch jene in den Niederlanden der 1780er Jahre wurden hier publizistisch breit rezipiert, was nicht unwesentlich zur Genese des revolutionären Vokabulars beigetragen haben dürfte. Im 1782 erschienenen „Tableau historique et politique des révolutions de Genève“, das den französischen König vor den Augen der Öffentlichkeit für die Anliegen der *représentants* zu gewinnen versuchte, wurde etwa der jahrzehntelange Kampf der Genfer Bürgerschaft gegen die „Aristokraten“ (*aristocrates*) nachgezeichnet, die ein geschlossenes Ratsregiment errichten wollten; auch im Kontext der niederländischen Unruhen fand dieser in Frankreich noch ungebräuchliche Kampfbegriff bereits eine breite Verwendung<sup>115</sup>.

Die politischen Debatten im unmittelbaren Vorfeld der Französischen Revolution verliefen bekanntermaßen zunächst entlang des bisherigen Gegensatzes von *Parlements* und Krone. Im Anschluss an den Konflikt um die *Assemblée des Notables* von 1787/88 präsentierte sich das Pariser *Parlement* als Anführer des Widerstands gegen die auf Zentralisierung, Steuererhöhungen und die Abschaffung ständischer Rechte zielenden Reformversuche der Krone. Der König reagierte auf die Anmaßungen seines Gerichtshofes mit der Feststellung, dass seine Monarchie, wenn die Mehrheit der Stimmen über seinen Willen entscheiden könnte, nichts mehr weiter „als eine Aristokratie von Magistraten“ sei<sup>116</sup>. Die Mitglieder des Pariser *Parlement* wehrten sich dagegen, als „Aristokraten“ bezeichnet zu werden, und entgegneten,

<sup>113</sup> Vgl. das Mapeou selbst zugeschriebene Pamphlet „Ils reviendront; ils ne reviendront pas, ou le pour & le contre [ca. 1771]“, 41, zit. n. *Echeverria*, Mapeou Revolution, 136 f. Zur Mapeou-Revolution und den sie begleitenden politischen Debatten vgl. insbes. *Echeverria*, Mapeou Revolution, sowie *Swann*, Politics, 314 ff.

<sup>114</sup> Vgl. [Anonymus,] *Considérations sur l'édit de décembre 1770*, 81: *On verroit la meme dureté que les Sénats exercent dans les Républiques sur les citoyens qui n'ont point de part au Gouvernement*.

<sup>115</sup> Vgl. [d'Ivernois,] *Tableau historique*, passim; zu den Niederlanden etwa *Palmer*, Zeitalter, 26, wo die Verwendung des Begriffs *aristocrates* bei holländischen Bürgern für das Jahr 1784 nachgewiesen wird. Die hier vermuteten Transfers revolutionärer Kampfbegriffe zwischen den „alten“ Republiken und Frankreich scheinen bisher noch kaum genauer untersucht worden zu sein; zu personellen Verbindungen zwischen den Genfer Unruhen und der Französischen Revolution siehe jedoch etwa *Whatmore/Livesey*, Étienne Clavière.

<sup>116</sup> *Si la pluralité dans mes cours forçait ma volonté, la monarchie ne serait plus qu'une aristocratie de magistrats aussi contraire aux droits et aux intérêts de la nation qu'à ceux de la souveraineté*. Antwort des Königs vom 17. 4. 1788 auf die Remontrances des Parlements von Paris vom 11. 4. 1788, zit. n. *Archives parlementaires*, Première série, Bd. 1, 284.

in der französischen Verfassung gebe es keine Aristokratie, aber auch keinen Platz für (ministeriellen) Despotismus<sup>117</sup>. Gegen Ende des Jahres 1788 kam jedoch eine neue Frontstellung hinzu, als aus den Erfahrungen der Provinzialstände immer deutlicher wurde, dass Klerus und Adel nicht gewillt waren, auf ihre Vorrechte in Bezug auf die Vertretung bei den anstehenden Generalständen zu verzichten. Eine Flut von politischen Schriften aus der Feder der sich konstituierenden Partei der „Patrioten“, die sich unter Rückgriff auf den royalistischen Aristokratievorwurf gegen die Überrepräsentation der ersten beiden Stände wandte, schwemmte nun in die politische Debatte<sup>118</sup>. Die verbreitete Warnung lautete, dass es Klerus und Adel darauf abgesehen hätten, „die gefährlichste Aristokratie an die Stelle der gemäßigten Monarchie zu setzen“<sup>119</sup>. Nebst Bezügen zur französischen Geschichte wurden dabei auch solche zu Gemeinwesen hergestellt, die in der frühneuzeitlichen politischen Sprache als Aristokratien bezeichnet wurden. Gegen die *Princes du Sang* etwa, die in einer Denkschrift an den König die Befürchtung geäußert hatten, ein Umsturz stehe kurz bevor, wurde der Vorwurf erhoben, auf eine Aristokratie abzielen. Denn durch ihren erblichen Anspruch auf politische Mitwirkung als Ratgeber des Königs würde dessen Stellung wie im Mittelalter und noch heute in Polen bald nur noch jene eines Ersten unter Gleichen sein<sup>120</sup>. Jean-Baptiste Brémont warnte davor, Klerus, Adel, Magistraten und die *aristocrates* im Dritten Stand hätten es bei den Generalständen darauf abgesehen, ihre bereits usurpierte Herrschaft für immer verfassungsmäßig festzuschreiben: „Die Angehörigen des Adels werden despotische Senatoren; der erste König der Welt wird zu einem einfachen Dogen ohne Macht und Autorität; und du, armes französisches Volk, wirst sein wie die Venezianer, umwickelt von so vielen Ketten, dass es nie mehr möglich sein wird, aus der Sklaverei zu entkommen.“<sup>121</sup>

Aristokratie bezeichnete dabei in der Regel weiterhin nicht den Adelsstand an sich, sondern ein politisches System, in welchem eine (adlige) Minderheit die Souveränität innehat. So erlangte der Comte de Mirabeau im

<sup>117</sup> Remontrance des Parlements von Paris vom 4. 5. 1788, Archives parlementaires, Première série, Bd. 1, 285–288, insbes. 286.

<sup>118</sup> Allein für das Jahr 1789 sind im Katalog der Französischen Nationalbibliothek 37 Druckschriften mit dem Begriff *aristocratie* und 41 mit dem Begriff *aristocrate* resp. *aristocrates* verzeichnet (Stand Juni 2009). Zu den veränderten Parteiengegenständen vgl. Gruder, Notables, insbes. 150.

<sup>119</sup> [...] *de substituer la plus dangereuse aristocratie, à la monarchie tempérée* [...]. [Servan,] *Glose et Remarques* (1789), 9 f. Zur radikalen Kritik Servans am französischen Erbadel vgl. Smith, Nobility Reimagined, 247–251.

<sup>120</sup> [Anonymus,] *Ultimatum d'un Citoyen* (1789), 6. Die kritisierte Denkschrift findet sich in Archives parlementaires, Première série, Bd. 1, 487–489.

<sup>121</sup> *Les membres de la Noblesse deviendront des despotes Sénateurs; le premier Roi du monde sera transformé en un simple Doge, sans pouvoir & sans autorité; & vous, pauvre Peuple François, vous serez comme les Vénitiens, légalement enveloppés de tant de chaînes, qu'il vous deviendra à jamais impossible de sortir l'esclavage.* Brémont, *Premières Observations* (1789), 57.

Frühjahr 1789 große Popularität, indem er sich als Kämpfer gegen die drohende „Aristokratie des Adels“ (*aristocratie de la Noblesse*) stilisierte<sup>122</sup>. Diese und ähnliche Wortverbindungen wie „Aristokratie der Adligen“ (*aristocratie des Nobles*) oder „adlige Aristokratie“ (*aristocratie nobiliaire*) waren in dieser Zeit gebräuchlich und erschienen den Zeitgenossen keineswegs als pleonastisch oder paradox<sup>123</sup>. Zusehends wurde nun jedoch auch der Adel als Institution unter Rückgriff auf den Aristokratievorwurf fundamental in Frage gestellt. Frankreichs gegenwärtige Verfassung erschien in den Worten des Abbé Sieyès als versteckte „höfische Aristokratie“ (*aristocratie aulique*), die es zu reformieren gelte<sup>124</sup>. Manche sahen nun das Mittel zur Rettung der Monarchie darin, den erblichen Adel abzuschaffen – oder aber die ganze Nation zu adeln<sup>125</sup>. Doch auch nach der Einrichtung einer Nationalversammlung und der Abschaffung der Privilegien des Adels blieben *aristocratie* und die davon abgeleitete Parteibezeichnung *aristocrate* zentrale Begriffe der Revolutionssprache; ihre Bedeutung wandelte sich dabei mit dem raschen Gang der Ereignisse<sup>126</sup>. Den verschiedenen Semantiken des Aristokratiebegriffs scheint dabei eine „Familienähnlichkeit“ gemeinsam zu sein: „Aristokratie“ blieb stets ein negativer Kampfbegriff, sei es zur Delegitimierung der Anliegen politischer Gegner, sei es zur Legitimierung eigener Maßnahmen. Während das Wort im unmittelbaren Vorfeld der Revolution noch beinahe ausschließlich als Begriff der Staats- und Regierungslehre verwendet worden war, wurde „Aristokratie“ mit der Zeit auch zu einer Gruppenbezeichnung für den Adel. Bereits 1790 war im Zusammenhang mit der Abschaffung des Adels und der Emigration zahlreicher (ehemaliger) Adliger von der „Aristokratie in Bedrängnis“ (*aristocratie aux abois*) oder der „sterbenden Aristokratie“ (*aristocratie mourante*) die Rede<sup>127</sup>. Dennoch verweist dieser Wortgebrauch noch eher auf die mit der breiteren Verwendung von Begriffen generell einhergehende Tendenz zur Polysemie, das heißt der

<sup>122</sup> *Mirabeau*, Réponse aux protestations (Februar 1789), etwa 13. Vgl. zum politischen Denkens Mirabeaus die ausführliche Studie von *Quastana*, *Mirabeau*, insbes. 534 ff.

<sup>123</sup> Exemplarisch für die Verwirrungen, zu der dagegen eine unreflektierte Gleichsetzung mit der modernen Bedeutung führen kann, sind etwa die Ausführungen bei *Higonnet*, Art. „aristocrats“, der unter „aristocracy“ den „second of three orders“ versteht, um dann erstaunt festzustellen: „Most of the people called ‚aristocrates‘ were not noble at all; they were not aristocrats in the normal sense of word.“ (24) Dagegen seien die „actual aristocrats“ „paradoxically“ als *aristocratie nobiliaire* bezeichnet worden (25). Die Rede von der *aristocratie des Nobles* findet sich in [*Anonymus*], Ultimatum d’un Citoyen (1789), 13.

<sup>124</sup> Vgl. [*Sieyès*], Qu’est-ce que le Tiers-État? (1789), zit. 26 f.

<sup>125</sup> *Brémond*, Premières Observations, 87. Zum französischen Diskurs um die gedelte Nation vgl. *Smith*, Nobility Reimagined, 166 ff.

<sup>126</sup> Siehe neben der bereits oben in Anm. 103 genannten Literatur auch *Baecque*, Le récit fantastique, zu bildlichen Darstellungen der „aristokratischen Monster“; *Garrett*, *Myth*, und *Tackett*, Grande peur, zum „aristokratischen Komplott“.

<sup>127</sup> *Percheron*, Le déménagement de la noblesse (ca. 1790); [*Anonymus*], Le testament de l’aristocratie mourante (1790).

Ausdifferenzierung in verschiedene Semantiken, als auf eine generelle Gleichsetzung von Aristokratie und Adel. Vorherrschend zur Bezeichnung ehemals Privilegierter und konterrevolutionärer Gegner, die im Rahmen der *Terreur* bald schon systematisch verfolgt wurden, blieb der Begriff „Aristokraten“<sup>128</sup>.

Die semantischen Umprägungen des Aristokratiebegriffs hatten auch Auswirkungen auf die Beurteilung jener Gemeinwesen, die bisher als Aristokratien beschrieben worden waren. Spätestens mit der Etablierung der aus der „zweiten Revolution“ hervorgegangenen jakobinischen Republik 1792 wurde der Republikbegriff zusehends mit jenem der Demokratie verbunden<sup>129</sup>. Die Begriffe „Aristokratie“ und „Republik“ wurden damit voneinander entkoppelt. Polyarchien, die nicht auf demokratischer Repräsentation und einem auf das Individuum bezogenen universellen Freiheits- und Gleichheitsbegriff aufbauten, galten wie die Fürstenstaaten als Repräsentanten des Ancien Régime, das es auch außerhalb der Grenzen Frankreichs zu bekämpfen galt. Exilierte oppositionelle Gruppen machten sich den Bedeutungswandel rasch zunutze. Die im *Club Hélvétique de Paris* vereinigten *Patriotes Suisses* etwa versuchten bereits 1790 in einem öffentlichen Rundschreiben, ihre Mitbürger sowie die Entscheidungsträger in Paris gegen die „aufgedeckte Schweizer Aristokratie“ zu mobilisieren<sup>130</sup>. Die Schweizer sollten dem französischen Beispiel folgen, die Herrschaft der „Aristokraten“ brechen und die Untertanengebiete befreien<sup>131</sup>. Die mangelnde politische Repräsentation der Untertanen der Republik Bern, insbesondere jener in der Waadt, die 1790 entsprechende Forderungen zu erheben begonnen hatten, geriet in den Fokus der Kritik auswärtiger Beobachter: *Der Republikanismus der Wätländer passt sehr übel mit dem Geist der Oligarchie der Regenten von Bern*, meinte etwa ein deutscher Reisender<sup>132</sup>. Jene Aristokratien, die einst als nachahmenswerte Modelle präsentiert worden seien, so die Engländerin Helen Maria Williams etwas später, würden nun durch neue Ideen herausgefordert, deren Einfluss sich bereits spürbar mache<sup>133</sup>.

<sup>128</sup> Vgl. etwa den Art. „Aristocrate“, in: *Chantreau*, Dictionnaire national et anecdotique (1790), 14 f., wonach der Aristokrat *synonyme de mauvais citoyen* sei, *pire encore; il désigne un fauteur de complots, un ennemi de la liberté*. Das Wort sei abgeleitet von *aristocratie*, welche *une forme de gouvernement, où le pouvoir est entre les mains des nobles ou des riches* bezeichne. Zum Antinobilismus und dem Niedergang des Adels in der Französischen Revolution vgl. *Higonnet*, *Class*.

<sup>129</sup> Vgl. *Gojosso*, *Le concept*, 361–407; *Dippel*, Art. „Démocratie, Démocrates“, 78–82. *Nippel*, *Antike oder moderne Freiheit?*, 175–180, weist jedoch selbst für die jakobinische Zeit auf den weiterhin ambivalenten Umgang mit dem Demokratiebegriff hin.

<sup>130</sup> [*Castella*,] *Lettre aux communes* (dat. 16. 8. 1790). Vgl. hierzu *Méautis*, *Le Club Hélvétique de Paris*, 123–131.

<sup>131</sup> [*Castella*,] *Lettre aux communes*, 8, 17 f.

<sup>132</sup> [*Lange*,] *Über die Schweiz*, Bd. 1 (1795), 239.

<sup>133</sup> *Williams*, *A Tour in Switzerland* (1798), Bd. 2, 275. Zu Williams vgl. *Kennedy*, *Helen Maria Williams*, 122–152.

Tatsächlich brach die Berner Patrizierherrschaft wie die übrigen Regierungen der Alten Eidgenossenschaft im Frühjahr 1798 unter dem Druck der französischen Armee sowie sich erhebender Untertanen zusammen. Zuvor waren bereits die Adelsrepubliken von Venedig und Genua implodiert. Der Untergang der frühneuzeitlichen Aristokratien machte den Begriff als Kategorie für die Bezeichnung von Staats- und Regierungsformen weitgehend entbehrlich; einander gegenüber standen sich nun primär Monarchie und Republik oder Demokratie. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts scheint sich so zusehends jener Wortgebrauch von „Aristokratie“ durchgesetzt zu haben, der damit den Adel oder generell soziopolitische Führungsschichten bezeichnet. Diese galt es in den politischen Debatten je nach Standpunkt wieder in ihre alten Rechte einzusetzen, neu zu bilden oder abzuschaffen respektive zu verhindern<sup>134</sup>. Von diesem Wortgebrauch ausgehend, verwendete Alexis de Tocqueville den Aristokratiebegriff als analytische Kategorie zur Qualifizierung von privilegierten Gruppen mit sozialen und politischen Vorrechten, die in Europa und speziell in Frankreich im Prozess einer allgemeinen Ausbreitung der Gleichheit zusehends aufgelöst worden seien<sup>135</sup>. Spätere soziologische und historische Forschungen bezogen sich auf das magistrale Werk, das den in der Sattelzeit semantisch gewandelten Aristokratiebegriff für wissenschaftliche Diskurse anschlussfähig machte. Zugleich wurden damit jedoch auch die Spuren des frühneuzeitlichen Wortgebrauchs verwischt, in welchem „Aristokratie“ noch primär eine Republik des Adels bezeichnet hatte.

## V. Schlussfolgerungen: Aristokratie als Forschungskonzept?

In der vorliegenden Studie wurde die These vertreten, dass mit dem Wort „Aristokratie“ vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in der Regel Gemeinwesen bezeichnet wurden, in welchen ein Herrschaftsverband gleichrangiger Adliger die Souveränität innehatte. Die weitgehende Annäherung an den Begriff des Adels als soziopolitisch hervorgehobene Gruppe ist dagegen ein Produkt der Sattelzeit und insbesondere der Französischen Revolution. Als Aristokratien galten in der Frühen Neuzeit die Stadtstaaten von Venedig, Genua oder Bern, bisweilen auch die niederländischen Provinzen und Grenzfälle wie die polnisch-litauische Wahlmonarchie oder gar das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, nicht jedoch der Adel in unbestritten monarchisch verfassten Staaten wie Frankreich.

---

<sup>134</sup> Vgl. *Meier/Conze*, Art. „Adel, Aristokratie“, 29 ff. Zum „aristokratischen Liberalismus“ im Frankreich des 19. Jahrhunderts vgl. *De Dijn*, *French Political Thought*; zu aristokratischen Elitekonzeptionen um 1900 siehe *Gerstner*, *Neuer Adel*.

<sup>135</sup> Vgl. *Tocqueville*, *L'ancien régime et la Révolution* (1856), zum Aristokratiebegriff etwa 50, wo von der allgemeinen geschichtlichen Tendenz zur „Zerstörung“ (*destruction*) der Aristokratie die Rede ist.

Abweichungen von dieser allgemeinen Semantik des Aristokratiebegriffs in spezifischen sprachlichen, geographischen oder zeitlichen Kontexten sind jedoch keineswegs auszuschließen, ja sogar durchaus wahrscheinlich<sup>136</sup>. Sie zu differenzieren muss weiteren Forschungen vorbehalten bleiben. Ferner ist auch stets dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht nur Semantiken, sondern auch ihre Zuordnung zu konkreten empirischen Beispielen situationsspezifisch variierten. Das gleiche Gemeinwesen, etwa Bern oder Venedig, konnte je nach Autor und Kontext als Republik ohne nähere Bestimmung, als reine Aristokratie wie auch als Mischverfassung gewertet werden, von der Diskreditierung als Oligarchie ganz zu schweigen. Allgemein lässt sich hierzu feststellen, dass Autoren, welche sich auf eine Souveränitätsdefinition im Anschluss an Jean Bodin stützten, eher eine scharfe Binnenunterscheidung zwischen aristokratischen und demokratischen Republiken vornahmen, während bei anderen der Begriff *res publica* auch für eine gemischte Verfassung mit monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen stehen konnte, ganz in der Tradition antiker Ideale. Die Vorläufigkeit der hier präsentierten Ergebnisse soll uns aber nicht davon abhalten, auf ihrer Grundlage Vorschläge für begriffliche Festlegungen und Fragestellungen zu formulieren, die für weitere Forschungen von heuristischem Nutzen sein könnten.

So legt die signifikante Abweichung der frühneuzeitlichen von den modernen Semantiken des Aristokratiebegriffs eine jeweils klar markierte Trennung zwischen analytischer und historisch-verstehender, quellennaher Verwendungsweise nahe. Gerade mit Blick auf die polemischen Ursprünge der modernen Bedeutung im Kontext der Französischen Revolution und den anschließenden politischen Debatten des 19. Jahrhunderts sind Begriffe wie „soziopolitische Elite“ oder „Führungsschicht“ meines Erachtens weiterhin besser geeignet, im gesellschaftlich-politischen Machtgefüge herausgehobene Gruppen terminologisch zu fassen, wenn man auf den Quellenbegriff „Adel“ verzichten will. Der Begriff „Aristokratie“ – oder alternativ: „aristokratische Republik“ – könnte dagegen als Schlüssel zur Freilegung bestimmter Diskursstränge der politischen Sprache dienen, die bisher noch wenig beachtet worden sind. Die Bezeichnung ist dabei strikt an zeitgenössische Selbst- und Fremdbeschreibungen zu binden, da eine davon losgelöste analytische Bestimmung eines Gemeinwesens als Aristokratie letztlich zu den

---

<sup>136</sup> So wurden etwa die englischen *peers* bereits im 16. und 17. Jahrhundert mitunter auch als *aristocracy* bezeichnet, was insbesondere mit der Stellung des Oberhauses als aristokratisches Element in der englischen Mischverfassung sowie mit Abgrenzungsbemühungen gegenüber der *gentry* zu erklären sein dürfte. – Für diesen Hinweis danke ich Dr. André Krischer. Noch die englischen Lexika des 18. Jahrhunderts verstanden unter „Aristokratie“ per se jedoch nicht ein Synonym für *nobility* oder die *peers*, sondern eine Republik, in welcher diese die Souveränität innehätten (vgl. dazu oben Anm. 7 u. 43). Zur Außenwahrnehmung des englischen Systems als Mischverfassung siehe Kraus, Englische Verfassung.

gleichen Zuordnungsschwierigkeiten führen würde, denen sich schon frühneuzeitliche Beobachter ausgesetzt sahen, ohne jedoch auf den Begriff zu verzichten.

Von solchen Kategorisierungen und Zuordnungen ausgehend könnten Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur von als Aristokratien bezeichneten Gemeinwesen herausgearbeitet werden. Von besonderem Interesse dürfte dabei sein, nach dem Selbstverständnis der regierenden Eliten in aristokratischen Republiken zu fragen und sie im Kontext zeitgenössischer Adelsvorstellungen zu situieren. Denn die Bedingungen für adlige Lebensführung gestalteten sich hier grundsätzlich anders als in Fürstenstaaten. So fehlten ein titelvergebender Monarch und die für die Konstituierung seines Status so zentrale Repräsentationsplattform des Hofes. Andererseits bot sich die Möglichkeit, als Mitglied eines Herrschaftsverbands am begehrten und zusehends exklusiven Gut der Souveränität teilzuhaben und an der autonomen Zuweisung von Rängen zu partizipieren. Individuelle Bestrebungen, die eigene Familie im soziopolitischen Gefüge möglichst gut zu positionieren, standen dabei in einem gewissen Spannungsverhältnis zum allgemeinen Grundkonsens, dass ein ausreichendes Maß an ständischer Gleichheit zwischen den Regierungsberechtigten für das Fortbestehen einer Aristokratie notwendig sei. Rangordnungen, Wahlverfahren und die Einrichtung der Institutionen kollektiver Entscheidungsfindung zielten entsprechend darauf ab, die Machtfülle Einzelner zu begrenzen und eine Verengung des Herrscherkollektivs auf wenige Familien oder gar eine einzige regierende Dynastie zu verhindern.

Zugleich achteten die regierenden Eliten in aristokratischen Republiken darauf, sich von den von der Herrschaft Ausgeschlossenen rechtlich und symbolisch deutlich abzugrenzen. Dies diente nicht nur dazu, den Zugang zu Ämtern und materiellen Ressourcen zu begrenzen, sondern erschien auch notwendig, um auf Augenhöhe mit dem Adel im monarchischen Umfeld interagieren zu können. Denn die ständische Ehre bemaß sich hier nicht nur an der individuellen Familiengenealogie, sondern war in besonderer Weise auch an die Zusammensetzung und Exklusivität des Kreises der Standesgleichen gebunden. Nicht zufällig galt etwa der venezianische Adel als der abgeschlossenste aller frühneuzeitlichen Gemeinwesen<sup>137</sup>: Der aristokratische Republikanismus der *nobili* wie auch der Patrizier in Bern zielte auf republikanische Gleichheit im Verbund mit kollektiver ständischer Distinktion. Historische Leistungen des Herrschaftsverbandes und die im familiären Erbe vermittelte Tugend der Regenten dienten daher als Legitimation für die herausgehobene Stellung dieser Eliten und begründeten zugleich ihre Adelsqualität. Republikanische Mäßigung und Aufopferung für das Gemeinwesen seitens der Regierenden sollten sich in einer wohlgestalteten Aristokratie

---

<sup>137</sup> Vgl. Durand, *Les républiques*, 92 f.

kratie mit deren adliger Befähigung zu politischer Herrschaft und militärischer Führung verbinden.

An solchen Diskursen der politischen Eliten aristokratischer Republiken lassen sich Überlappungen und wechselseitige Bezugnahmen zu allgemeinen Reformdiskursen des europäischen Adels aufzeigen. Für diesen konnte die aristokratische Verfassungsform als Alternative zum absoluten Fürstenstaat erscheinen, durch welche sich Adelsfreiheit im vollen Sinne mit den nach größeren Organisationsstrukturen verlangenden Erfordernissen einer frühmodernen Staatenwelt potentiell verbinden ließ. Für Autoren, die den königlichen Souveränitätsanspruch nicht grundsätzlich in Frage stellen wollten, mochte der „politische Adel“ der Aristokratien zumindest als kritische Vergleichsfolie dienen. Solche Erneuerungsdiskurse, die einen sich durch politische Tugend, Egalität und Unabhängigkeit vom Fürsten auszeichnenden Adelsstand propagierten, hatten viel gemein mit dem aristokratischen Republikanismus der Eliten in polyarchisch verfassten Gemeinwesen. Dabei sollten in der Forschung aber zeitgenössische Positionen, die den Adel als unabhängige intermediäre Gewalt zwischen Krone und Volk etablieren wollten, künftig deutlicher von solchen unterschieden werden, welche auf die Errichtung einer Aristokratie abzielten. Denn in einer souveränen Adelsrepublik konnte es keinen Monarchen mehr geben.

### Summary

The article argues that before the French Revolution the word “aristocracy” did not describe a social class, but a specific political regime. From the 16th to the end of the 18th century, aristocracy stood for a polyarchic form of government in which sovereignty was possessed and exercised by limited sociopolitical elites: “a republic governed by the nobility” (*Lemon, The English Etymology, 1783*). Contemporary observers analyzed commonwealths without a monarchic sovereign such as Venice, Genoa, or the patrician Cantons of the Swiss Confederation through these criteria. The article takes the example of the Republic of Berne to point out some key elements of early modern aristocratic republicanism. In order to preserve the aristocratic constitution, the Sovereign Council of Berne was anxious to combine the principle of equality within the ruling class with legal and symbolic distinction from the rest of the population. In the course of the 18th century, these principles led to reforms such as the formal nobilitation of all patrician families. At the same time, however, aristocracy had already become a distinctively negative key concept in French political language. In the context of the late Ancien Régime, the term was used by the crown to delegitimize noble and parliamentary opposition which was accused of trying to erect an aristocratic republic. In 1788 and 1789, this argument was readopted by representatives of the Third Estate to combat all “feudal” prerogatives of the privileged classes. In the course of the events, “aristocrat” became synonymous with an enemy of the revolution, and “aristocracy” could stand for the whole body of the privileged groups of the ancient regime, the nobility. The modern use of the term thus reflects these semantic changes, while, at the same time, it obscures the reference to early modern political language. The article shows that further research is needed to shed a



different light on key problems of early modern republicanism and nobility by reconstructing the political discourses in and around aristocratic republics.

### Quellen

*Adams*, John, A Defence of the Constitutions of Government of the United States of America, 3 Bde., ungekürzte Neuaufl. der Erstausgabe London 1787–1788, New York 1971.

[*Anonymus*], Considérations sur l'édit de décembre 1770, [o. O.] 1770.

[*Anonymus*], Das neue Von der Bürger zu Bern, in: Schweitzersches Museum 5 (1789), 349–362.

[*Anonymus*], Le testament de l'aristocratie mourante, [o. O.] 1790.

[*Anonymus*], Ultimatum d'un Citoyen du Tiers-État au Mémoire des Princes, présenté au Roi. Seconde édition; suivie du fin mot d'un marseillois, [o. O.] 1789.

Archives parlementaires de 1787 à 1860 [...], Première série (1787 à 1799), Bd. 1, Paris 1867.

*Argenson*, [René Louis de Voyer], Marquis d', Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France, Amsterdam 1764.

*Aristoteles*, Politik. Nach der Übersetzung von Franz Susemihl mit Einleitung, Bibliographie und zusätzlichen Anmerkungen von Wolfgang Kullmann, auf der Grundlage der Bearbeitung von Nelly Tsouyopoulos und Ernesto Grassi neu hrsg. v. Ursula Wolf, 2. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2003.

*Baley*, Nathan, An Universal Etymological English Dictionary. Comprehending the Derivations of the Generality of Words in the English Tongue [...], 2., erw. Aufl., London 1724.

*Bodin*, Jean, Six livres de la République, Paris 1579 (zuerst 1576).

– Sechs Bücher über den Staat, 2 Bde., übers. u. mit Anm. versehen v. Bernd Wimmer, eingeleit. u. hrsg. v. Peter C. Mayer-Tasch, München 1981/86.

*Bonstetten*, Karl Viktor von, Ueber die Erziehung der Patrizischen Familien von Bern, Zürich 1786.

*Brémond*, Jean-Baptiste, Premières Observations au Peuple François, sur la quadruple Aristocratie qui existe depuis deux siècles, sous le nom de haut Clergé, de Possédant fiefs, de Magistrats, & du haut Tiers; & vues générales sur la constitution et la félicité publique, [Versailles u. a.] 1789.

[*Castella*, Jean Nicolas André], Lettre aux communes des villes, bourgs et villages de la Suisse et de ses alliés, ou l'Aristocratie suisse dévoilée, [o. O.] 1790.

*Chambers*, Ephraim, Cyclopaedia, or an Universal Dictionary of Arts and Sciences [...], 2 Bde., 7. Aufl., London 1751.

*Chantreau*, [Pierre Nicolas], Dictionnaire national et anecdotique pour servir à l'intelligence des mots dont notre langue s'est enrichie depuis la révolution, et à la nouvelle signification qu'ont reçue quelques anciens mots [...], [Paris] 1790.

*Coles*, E[lisha], An English Dictionary, explaining the difficult terms that are used [...], London 1717.

*Daniel*, G[abriell], Histoire de France depuis l'établissement de la monarchie française dans les Gaules. Dédié au Roy, 3 Bde., Paris 1713.

- Félice*, [Fortuné-Barthélemy de (Fortunato Bartolomeo de Felice)], Art. „Aristocratie“, in: Encyclopédie, ou Dictionnaire universel raisonné des connoissances humaines. Mis en ordre par M. De Felice, Bd. 3, Yverdon 1771, 525–527.
- Furetière*, Antione, Dictionnaire universel, Contenant generalement tous les mots françois, tant vieux que modernes, & Les termes de toutes les sciences et arts [...], 3 Bde., La Haye 1690.
- Grotius*, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625. Neuer dt. Text u. Einl. v. Walter Schätzel, Tübingen 1950.
- Haller*, Albrecht von, Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte, Bern/Göttingen 1774.
- Hobbes*, Thomas, Leviathan, or The Matter, Forme, & Power of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civill [1651], ungekürzte Neuaufl. der Originalausgabe, Mineola 2006.
- Hübner*, Johann, Reales Staats=Zeitungs= und Conversations-Lexicon [...], Leipzig 1722.
- [*Iselin*, Isaak], Rezension von „Fabius und Cato“, in: Allgemeine deutsche Bibliothek 25 (1775), 413–427.
- Ith*, J[ohann Samuel], Rede bey Eröffnung des neuen Instituts für die politische Jugend in Bern, den 13. Nov. 1787 gehalten, Bern 1787.
- [*Ivernois*, François d’], Tableau historique et politique des révolutions de Genève dans le dix-huitième siècle dédié à Sa Majesté Très-Chrétienne, Louis XVI, Roi de France et de Navarre, Genf 1782.
- Johnson*, Samuel, A Dictionary of the English Language In which the Words are Deuced from Their Originals, Explained in Their Different Meanings, and Authorized by the Names of the Writers in Whose Works They are Found [...], 2 Bde., 7. Aufl., London 1783 (zuerst 1755).
- Köster*, Heinrich Martin Gottfried, Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten, 23 Bde., Frankfurt a. M. 1778–1804.
- [*Lange*, Carl Julius], Über die Schweiz und die Schweizer, 2 Bde., Berlin 1795–1796.
- Lemon*, George William, The English Etymology, Or, a Derivative Dictionary of the English Language: In Two Alphabets [...], London 1783.
- Machiavelli*, Niccolò, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio [1532]. Betrachtungen über Politik und Staatsführung, übers., engel. u. erl. v. Rudolf Zorn, 2. Aufl. Stuttgart 1977.
- Mallet*, Edme-François/Denis *Diderot*, Art. „Aristocratie“, in: Encyclopédie ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, Arts et des Métiers, Bd. 1, hrsg. v. Denis Diderot/Jean-Baptiste le Rond d’Alambert, Paris/Neuchâtel/Amsterdam 1751, 651–652.
- Meiners*, Christoph, Briefe über die Schweiz, 5 Bde., Berlin 1784–1792.
- Mirabeau*, [Honoré Gabriel Victor de Riqueti, Marquis de], Réponse aux protestations faites au nom des Prélats & des Possédans-fiefs de l’Assemblée de Provence, contre le discours du Comte de Mirabeau sur la représentation de la Nation Provençale dans les Etats actuels & sur la nécessité de convoquer une Assemblée générale des trois Ordres. Et contre-protestation par le Comte de Mirabeau, [o. O.] [Februar] 1789.

- Montesquieu*, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de, *De l'esprit des lois*, in: *Œuvres complètes de Montesquieu*, Bd. 1, hrsg. v. André Masson, Paris 1950, 1–646.
- Percheron* [de La Galézière, Jean-Baptiste], *Le déménagement de la noblesse ou L'aristocratie aux abois*, [Paris ca. 1790].
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern, V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, hrsg. v. Hermann *Rennefahrt*, Aarau 1959.
- Richelet*, Pierre, *Dictionnaire françois, contenant les mots et les choses, plusieurs nouvelles remarques sur la langue françoise, ses expressions propres, figurées et burlesques, la prononciation des mots les plus difficiles, le genre des noms, le régime des verbes [...]*, Genf 1680.
- Rousseau*, Jean-Jacques, *Considérations sur le gouvernement de Pologne (1770/71)*, in: *Œuvres complètes*, Bd. 3: *Du contrat social/Écrits politiques*, hrsg. v. Bernard Gagnebin/Marcel Raymond, Paris 1964, 951–1041.
- *Du contrat social*, in: *Œuvres complètes*, Bd. 3: *Du contrat social/Écrits politiques*, hrsg. v. Bernard Gagnebin/Marcel Raymond, Paris 1964, 347–470.
  - *Projet de constitution pour la Corse (1763)*, in: *Œuvres complètes*, Bd. 3: *Du contrat social/Écrits politiques*, hrsg. v. Bernard Gagnebin/Marcel Raymond, Paris 1964, 899–950.
- [*Servan*, Antoine Joseph Michel], *Glose et Remarques Sur l'Arrête du Parlement de Paris, du 5 décembre 1788*, London 1789.
- Sewel*, William/Egbert *Buys*, *Compleat Dictionary, English and Dutch, to which is Added a Grammar, for Both Languages*, Bd. 1, Amsterdam 1766.
- [*Sieyès*, Emmanuel Joseph], *Qu'est-ce que le Tiers-État?*, 3. Aufl., [Paris] 1789.
- Simler*, Josias, *Von dem Regiment der lobl. Eydgenößschaft [1576]. Zwey Bücher [...]* von Josia Simlero, Nun aber mit erforderlichen Anmerckungen erläutert und bis auf disere Zeyten fortgesetzt von Hans Jakob Leu, Zürich 1722.
- [*Stanyan*, Abraham], *An Account of Switzerland, Written in the Year 1714*, London 1714.
- S[treater]*, J[ohn], *Government Described: viz. What Monarchie, Aristocracie, Oligarchie, and Democracie, is. Together with a Brief Model of the Government of the Common-Wealth, or, Free-State of Ragouse. Fit for View at this present Juncture of Settlement*, London 1659.
- Tocqueville*, Alexis de, *L'ancien régime et la Révolution [1856]*, hrsg. v. Jacob P. Mayer, Paris 1967.
- Walch*, Johann Georg, *Philosophisches Lexicon, darinnen die in allen Theilen der Philosophie [...], natürlichen Theologie und Rechtsgelehrsamkeit wie auch Politik fürkommenden Materien und Kunst-Wörter erkläret [...]* worden, Leipzig 1733.
- Williams*, Helen Maria, *A Tour in Switzerland or, a View of the Present State of the Governments and Manners of those Cantons: With Comparative Sketches of the Present State of Paris*, 2 Bde., London 1798.
- Zedler*, Johann Heinrich, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste [...]*, 68 Bde., Leipzig/Halle 1732–1754.

### Literatur

- Altorfer-Ong*, Stefan, Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts, Baden 2010.
- Asch*, Ronald G., Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2008.
- Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (2004), 144–154.
- Baecque*, Antoine de, Le récit fantastique de la Révolution. Les „monstres aristocratiques“ des pamphlets de 1789, in: *La Révolution du Journal, 1788–1794*, hrsg. v. Pierre Retat/Jean Sgard, Paris 1989, 235–246.
- Beck*, Hans/Peter Scholz/Uwe Walter, Einführung. Begriffe, Fragen und Konzepte, in: *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und ‚edler‘ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, hrsg. v. dens., München 2008, 1–13.
- Bély*, Lucien (Hrsg.), Dictionnaire de l’Ancien Régime. Royaume de France, XVIIe–XVIIIe siècle, Paris 1996.
- Bien*, David D., Art. „Aristokratie“, in: *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd. 2: Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, hrsg. v. François Furet/Mona Ozouf, Frankfurt a. M. 1996, 998–1019 (frz. Original 1988).
- Bödeker*, Hans E. (Hrsg.), Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte, Göttingen 2002.
- Bitossi*, Carlo, „La Repubblica è vecchia“. Patriziato e governo a Genova nel secondo Settecento. Con appendici di testi e documenti, Rom 1995.
- Bömelburg*, Hans-Jürgen, „Polnische Freiheit“ – Zur Konstruktion und Reichweite eines frühneuzeitlichen Mobilisierungsbegriffs, in: *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1450–1850)*, hrsg. v. Georg Schmidt/Martin van Gelderen/Christopher Snigula, Frankfurt a. M. 2006, 191–222.
- Bondeli*, Martin, Kantianismus und Fichteanismus in Bern. Zur philosophischen Geistesgeschichte der Helvetik sowie zur Entstehung des nachkantischen Idealismus, Basel 2001.
- Brändle*, Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Zürich 2005.
- Braun*, Rudolf, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriß einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen/Zürich 1984.
- Busse*, Dietrich, Historische Semantik. Analyse eines Programms, Stuttgart 1987.
- Candaux*, Jean-Daniel [u. a.] (Hrsg.), L’Encyclopédie d’Yverdon et sa résonance européenne. Contextes – contenus – continuités, Genf 2005.
- Capitani*, François de, Art. „Aristokratisierung“, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, 497–498.
- La République de Berne. Évolutions et ruptures, in: *De l’ours à la cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798)*, hrsg. v. François Flouck [u. a.], Lausanne 1998, 221–228.

- Carrithers*, David W., Democratic and Aristocratic Republics: Ancient and Modern, in: Montesquieu's Science of Politics. Essays on the Spirit of Laws, hrsg. v. dems./Michael A. Mosher/Paul A. Rahl, Lanham 2001, 109–158.
- Not So Virtuous Republics. Montesquieu, Venice, and the Theory of Aristocratic Republicanism, in: Journal of the History of Ideas 52 (1991), 245–268.
- Conze*, Eckart (Hrsg.), Kleines Lexikon des Adels. Titel, Throne, Traditionen, München 2005.
- Conze*, Werner, Art. „Aristokratie, Adel“, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 1, hrsg. v. Joachim Ritter/Karlfried Gründer, Basel 1971, Sp. 505–508.
- Cosandey*, Fanny/Robert *Descimon*, L'absolutisme en France. Histoire et historiographie, Paris 2002.
- Coudart*, Laurance, Art. „aristocrate“, in: Dictionnaire de l'histoire de France. Bd. 1: A–J, hrsg. v. Jean-François Sirinelli/Daniel Couty, Paris 1999, 86.
- Cozzi*, Gaetano, Venedig, eine Fürstenrepublik?, in: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Helmut G. Koenigsberger, München 1988, 41–56.
- Cranston*, Maurice, Jean-Jacques Rousseau and the Fusion of Democratic Sovereignty and Aristocratic Government, in: History of European Ideas 11 (1989), 417–425.
- Crout*, Robert Rhodes, „Aristocrate“ and the Vocabulary of the Revolution. The Beginning, in: Consortium on Revolutionary Europe 1750–1850. Proceedings 17 (1987), 373–388.
- De Dijn*, Annelien, French Political Thought from Montesquieu to Tocqueville. Liberty in a Levelled Society?, Cambridge 2008.
- Dierse*, Ulrich, Art. „Verfassungsformen“, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 15.3: Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte Sco–Z, hrsg. v. Hubert Cancik/Helmuth Schneider, Stuttgart/Weimar 2003, Sp. 982–991.
- Dippel*, Horst, Art. „Démocratie, Démocrates“, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, Heft 6, hrsg. v. Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink, München 1986, 57–97.
- Dreizel*, Horst, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, 2 Bde., Köln/Weimar/Wien 1991.
- Durand*, Yves, Les républiques au temps des monarchies, Paris 1973.
- Echeverria*, Durand, The Maupeou Revolution. A Study in the History of Libertarianism. France, 1770–1774, Baton Rouge/London 1985.
- Eickhoff*, Ekkehard, Venedig – spätes Feuerwerk. Glanz und Untergang der Republik, 1700–1797, Stuttgart 2006.
- Ellis*, Harold, Boulainvilliers and the French Monarchy. Aristocratic Politics in Early Eighteenth-Century France, Ithaca 1988.
- Feller*, Richard, Geschichte Berns, 4 Bde., Bern 1946–1974.
- Forycki*, Maciej, La noblesse polonaise et les conceptions sociales de Jean-Jacques Rousseau, in: Noblesse française et noblesse polonaise. Mémoire, identité, culture, XVIIe–XXe siècles, hrsg. v. Jaroslaw Dumanowski/Michel Figeac, Pessac 2006, 249–261.
- Fouchard*, Alain, Aristocratie et démocratie. Idéologies et sociétés en Grèce ancienne, Paris 1997.

- Fröhlich*, Martin, *Mysterium Venedig. Die Markusrepublik als politisches Argument in der Neuzeit*, Bern [u. a.] 2010.
- Garrett*, Clarke, *The Myth of the Counterrevolution in 1789*, in: *French Historical Studies* 18 (1994), 784–800.
- Gelderen*, Martin van/*Quentin Skinner* (Hrsg.), *Republicanism. A Shared European Heritage*, 2 Bde., Cambridge 2002.
- Gelzer*, Florian/*Béla Kapossy*, *Roman, Staat und Gesellschaft*, in: *Albrecht von Haller. Leben – Werk – Epoche*, hrsg. v. Hubert Steinke/Urs Boschung/Wolfgang Pross, Göttingen 2008, 156–181.
- Genty*, Maurice, Art. „Aristocrates/aristocratie“, in: *Dictionnaire historique de la Révolution Française*, hrsg. v. Albert Soboul, Paris 1989, 33.
- Gerstner*, Alexandra, *Neuer Adel. Aristokratische Elitekonzeptionen zwischen Jahrhundertwende und Nationalsozialismus*, Darmstadt 2008.
- Gojosso*, Éric, *Le concept de république en France (XVIe–XVIIIe siècle)*, Aix-en-Provence 1998.
- Gruder*, Vivian R., *The Notables and the Nation. The Political Schooling of the French, 1787–1788*, Cambridge/London 2007.
- Guilhaumou*, Jacques, *La langue politique et la Révolution française. De l'évènement à la raison linguistique*, Paris 1989.
- Hafner*, Urs, *Auf der Suche nach der Bürgertugend. Die Verfasstheit der Republik Bern in der Sicht der Opposition von 1749*, in: *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques*, hrsg. v. Michael Böhler [u. a.], Genf 2000, 283–299.
- *Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2001.
- Haitsma Mulier*, Eco O. G., *The Myth of Venice and Dutch Republican Thought in the Seventeenth Century*, Assen 1980.
- Head*, Randolph C., *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620*, Zürich 2001 (engl. Original 1995).
- Heuvel*, Gerd van den, Art. „Féodalité, Féodal“, in: *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Heft 10, hrsg. v. Rolf Reichardt/Hans-Jürgen Lüsebrink, München 1988, 7–54.
- Higonnet*, Patrice, Art. „aristocrats“, in: *Historical Dictionary of the French Revolution, 1789–1799. A–K*, hrsg. v. Samuel F. Scott/Barry Rothaus, Westport 1985, 22–25.
- *Class, Ideology, and the Rights of Nobles during the French Revolution*, Oxford 1981.
- Historisches Lexikon der Schweiz*, Basel 2002 ff.
- Holenstein*, André, „Goldene Zeit“ im „Alten Bern“. *Entstehung und Gehalt eines verklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert*, in: *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, hrsg. v. dems., Bern 2008, 16–25.
- Holenstein*, André/*Thomas Maissen*/*Maarten Prak* (Hrsg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008.

- Horn*, Christoph/Ada *Neschke-Hentschke* (Hrsg.), Politischer Aristotelismus. Die Rezeption der aristotelischen „Politik“ von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2008.
- Horowitz*, Maryanne Cline (Hrsg.), *New Dictionary of the History of Ideas*, 6 Bde., Detroit 2005.
- Hunecke*, Volker, Der venetianische Adel am Ende der Republik 1646–1797. Demographie, Familie, Haushalt, Tübingen 1995.
- Jaeger*, Friedrich (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart/Weimar 2005 ff.
- Kaiser*, Thomas E., Nobles into Aristocrats, or How an Order Became a Conspiracy, in: *The French Nobility and the Eighteenth Century. Reassessments and New Approaches*, hrsg. v. Jay M. Smith, University Park 2006, 189–224.
- Kapossy*, Béla, *Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind*, Basel 2006.
- Neo-Roman Republicanism and Commercial Society. The Example of Eighteenth-Century Berne, in: *Republicanism. A Shared European Heritage*, Bd. 2: *The Values of Republicanism in Early Modern Europe*, hrsg. v. Martin van Gelderen/Quentin Skinner, Cambridge 2002, 227–247.
  - Die Republik Bern und die europäische Aufklärung, in: *Hôtel de Musique und Grande Societé in Bern 1759–2009*, red. v. Claudia Lehmann, Murten 2009, 15–31.
- Kennedy*, Deborah, *Helen Maria Williams and the Age of Revolution*, Lewisburg 2002.
- Koenigsberger*, Helmut G. (Hrsg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München 1988.
- Koselleck*, Reinhart, *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache*, Frankfurt a. M. 2006.
- Einleitung, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/dems., Stuttgart 1972, XIII–XXVII.
- Kraus*, Hans-Christof, *Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime 1689–1789*, München 2006.
- Krischer*, André, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006.
- Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan P. Niederkorn, Wien 2009, 1–32.
- Lamson*, Jean, *Les idées politiques du Marquis d'Argenson*, Diss. Montpellier 1943.
- Landwehr*, Achim, *Die Erschaffung Venedigs. Raum, Bevölkerung, Mythos 1570–1750*, Paderborn 2007.
- Larrère*, Catherine, *Les typologies des gouvernements chez Montesquieu*, in: *Revue Montesquieu* 5 (2001), 157–172.
- Mager*, Wolfgang, Art. „Republik“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1984, 549–652.
- Maissen*, Thomas, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006.

- Gewandeltes Selbstverständnis: Die souveräne Republik Bern, in: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, hrsg. v. André Holenstein, Bern 2006, 123–129.
- Méautis*, Ariane, Le Club Helvétique de Paris (1790–1791) et la diffusion des idées révolutionnaires en Suisse, Neuchâtel 1969.
- Meier*, Christian/Werner Conze, Art. „Adel, Aristokratie“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Stuttgart 1972, 1–48.
- Merkel*, Hans R., Demokratie und Aristokratie in der schweizerischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, Basel/Stuttgart 1957.
- Mohnhaupt*, Heinz, Art. „Verfassung“, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, Bd. 15.3: Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte Sco–Z, hrsg. v. Hubert Cancik/Helmuth Schneider, Stuttgart/Weimar 2003, Sp. 969–982.
- Morsel*, Joseph, L'aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (Ve–XVe siècle), Paris 2004.
- Mout*, Nicolette, Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands, in: Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Helmut G. Koenigsberger, München 1988, 169–194.
- Nippel*, Wilfried, Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit, Frankfurt a. M. 2008.
- Opalinski*, Edward, Die Freiheit des Adels. Ideal und Wirklichkeit in Polen-Litauen im 17. Jahrhundert, in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789), hrsg. v. Ronald G. Asch, Köln/Weimar/Wien 2001, 78–104.
- Palmer*, Robert R., Das Zeitalter der demokratischen Revolution. Eine vergleichende Geschichte Europas und Amerikas von 1760 bis zur Französischen Revolution, Frankfurt a. M. 1970 (engl. Original 1959).
- Peyer*, Hans C., Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Luzerner Patriat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt Messmer/Peter Hoppe, Luzern/München 1976, 4–28.
- Pocock*, John G. A., The Book Most Misunderstood Since the Bible: John Adams and the Confusion about Aristocracy, in: Fra Toscana e Stati Uniti. Il discorso politico nell'età della Costituzione americana. Atti del convegno. Pensiero politico toscano e pensiero politico-istituzionale americano, hrsg. v. Maria Martellone/Elisabetta Vezosi, Florenz 1989, 181–201.
- The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton 1975.
- Price*, J. L., The Dutch Nobility in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Bd. 1: Western Europe, hrsg. v. Hamish M. Scott, London 1995, 82–113.
- Quaritsch*, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986.
- Quastana*, François, La pensée politique de Mirabeau (1771–1789). „Républicanisme classique“ et régénération de la monarchie, Aix-en-Provence 2007.
- Rawson*, Elizabeth, The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1991.



- Reichardt*, Rolf E. (Hrsg.), *Aufklärung und Historische Semantik. Interdisziplinäre Beiträge zur westeuropäischen Kulturgeschichte*, Berlin 1998.
- *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2002.
- Reichardt*, Rolf E./Hans-Jürgen *Lüsebrink* (Hrsg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620–1820*, München 1985 ff.
- Richtler*, Melvin, *Reconstructing the History of Political Languages. Pocock, Skinner, and the „Geschichtliche Grundbegriffe“*, in: *History and Theory* 29 (1990), 38–70.
- Riklin*, Alois, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt 2006.
- Schilling*, Lothar (Hrsg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*, München 2008.
- Schmitz*, Winfried, *Verpasste Chancen. Adel und Aristokratie im archaischen und klassischen Griechenland*, in: *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und ‚edler‘ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Hans Beck/Peter Scholz/Uwe Walter, München 2008, 35–70.
- Schnettger*, Matthias, „Principe sovrano“ oder „civitas imperialis“? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797), Mainz 2006.
- *Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts*, in: *Majestas* 8/9 (2000/01), 171–209.
- Schnyder*, Caroline, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002.
- Scott*, Hamish M. (Hrsg.), *The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, 2 Bde., London 1995.
- Secretan*, Cathérine, *Les privilèges, berceau de la liberté. La Révolte des Pays-Bas. Aux sources de la pensée politique moderne (1566–1619)*, Paris 1990.
- Smith*, Jay M., *Nobility Reimagined. The Patriotic Nation in Eighteenth-Century France*, Ithaca/London 2005.
- Steiger*, Christoph von, *Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert*, Bern 1954.
- Steinmetz*, Willibald, *Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen*, in: „Politik“. *Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*, hrsg. v. dems., Frankfurt a. M. 2007, 9–40.
- Stolleis*, Michael, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: *Reichspublizistik und Policywissenschaft, 1600–1800*, München 1988.
- Suter*, Andreas, *Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), 231–254.
- Swann*, Julian, *Politics and the Parlement of Paris under Louis XV, 1754–1774*, Cambridge 1995.
- Tackett*, Timothy, *La grande peur et le complot aristocratique sous la Révolution française*, in: *Annales historiques de la Révolution Française* 355 (2004), 1–19.
- Tholozan*, Olivier, *Henri de Boulainvilliers. L’anti-absolutisme aristocratique légitimé par l’histoire*, Aix-en-Provence 1999.
- Weber*, Nadir, *Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 70 (2008), 3–34.

- Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit (ca. 1750 bis 1798), in: Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln, hrsg. v. Hartwin Brandt/Kathrin Köhler/Ulrike Siewert, Bamberg 2009, 115–144.
  - Die Ordnung der Titel. Anredeformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern, in: Archiv für Kulturgeschichte 93 (2011), H. 1 (im Druck).
- Weber, Wolfgang E. J., Art. „Staatsformenlehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 590–599.
- Whatmore, Richard/James Livesey, Étienne Clavière, Jacques-Pierre Brissot et les fondations intellectuelles de la politique des girondins, in: Annales historiques de la Révolution Française 75 (2000), 1–26.
- Windler, Christian, Diplomatie als Erfahrung fremder Kulturen. Gesandte und Monarchen in den eidgenössischen Orten (16. und 17. Jahrhundert), in: Geschichte und Gesellschaft 32 (2006), 5–44.
- Die „Souveränität, die uns der Schweizerbund gibt“. Reichsstädtisches Freiheitsbewusstsein, Republikanismus und eidgenössisches Bündnis in Mülhausen, in: Eidgenössische „Grenzfälle“. Mülhausen und Genf, hrsg. v. Wolfgang Kaiser/Claudius Sieber-Lehmann/dems., Basel 2001, 331–362.
- Wolff, Charlotta, Aristocratic Republicanism and the Hate of Sovereignty in 18th Century Sweden, in: Scandinavian Journal of History 32 (2007), 358–375.
- Wright, Johnson Kent, A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably, Stanford 1997.
- Wyczański, Andrzej, Polen als Adelsrepublik, Osnabrück 2001 (poln. Original 1965; Neubearbeitung 1991).
- Zunckel, Julia, Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg, Berlin 1997.